

Aktz.: 61 26 - Bre 158/3. Ä

Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3. Ä)"

I. Vermerk

über die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung des Ortsbeirates gemäß § 75 GemO sowie die landesplanerische Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde

A) Formalien

Dauer des Anhörverfahrens:	23.11.2020 - 04.01.2021
Anzahl der beteiligten TÖB: 61	Anzahl der Antworten von TÖB: 32

Koordinierungstermin mit TÖB: /

Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- 12-Amt für Stadtentwicklung und nachhaltige Stadtentwicklung
- 69-Gebäudewirtschaft Mainz
- 80-Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit
- Fachhochschule Mainz
- Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
- Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V.
- Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen
- Johannes Gutenberg Universität
- Mainzer Netze GmbH
- Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
- SGD Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht

B) Anregungen aus dem Anhörverfahren

1. 10-Hauptamt, Frauenbüro

- Schreiben vom 25.11.2020 -

- Parkplätze für Frauen und Mutter-Kind-Parkplätze seien wünschenswert.
- Die Gestaltung der Durchgangs- und Verbindungswege sollte offen, gut einsehbar und barrierefrei gestaltet werden. Die vorgesehene Begrünung sei so anzulegen, dass die Sichtbeziehungen gewährleistet bleiben. Dies gelte generell für alle vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen. Bei den grünplanerischen Festsetzungen sei Vegetation zu bevorzugen, die Transparenz gewährleistet. Die Bepflanzung entlang der Zugangswege sei dem Sicherheitsbedürfnis anzupassen.
- Bei der Ansiedlung des neuen Einzelhandels, der auch kleine Unternehmen und Start-Ups beinhaltet, wäre eine paritätische Auswahl von Unternehmern und Unternehmerinnen bzw. Firmengründern und -gründerinnen wünschenswert.

Abwägungsergebnis

Die Ausgestaltung der Parkplätze sowie die Auswahl von Unternehmern und Unternehmerinnen bzw. Firmengründern und -gründerinnen sind keine Bestandteile des Bauleitplanverfahrens. Eine Einflussnahme durch die Bauleitplanung ist nicht möglich.

Die geplanten und im Bebauungsplanentwurf "B 158/3. Ä" festgesetzten Wege entsprechen hinsichtlich deren Dimensionierung verkehrsplanerischen Regelwerken. Eine sichere und barrierefreie Ausführung der öffentlichen Wege ist darüber hinaus grundsätzlich immer planerisches Ziel. Unter anderem wird im Plangebiet die Querung der Saarstraße barrierefrei über eine Rampenanlage ausgestaltet. Dies ist Gegenstand der zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplanentwurfes. Darüber hinausgehende Regelungen zur Barrierefreiheit sind nicht Gegenstand der Festsetzungen von Bebauungsplänen.

Hinsichtlich der Auswahl der Pflanzen für Begrünungsmaßnahmen wird im weiteren Verfahren ein Umweltbericht erstellt. Hierbei wird die Auswahl an Pflanzen vordergründig für die mit der jeweiligen Festsetzung des Bebauungsplanentwurfes verfolgte städtebauliche Zielsetzung (Ortsrandeingrünung/Kompensationspotenzial/ Gestaltung etc.) getroffen. Hierbei kann der Wunsch nach einer transparenten Eingrünung den jeweiligen Zielsetzungen – beispielsweise die Funktion als Ortsrandeingrünung zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild zuwiderlaufen. Die Anregung wurde bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht und damals an das zuständige Fachamt weitergeleitet.

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

2. 37-Feuerwehr

- Schreiben vom 03.01.2021 -

- **Flächen für die Feuerwehr:**
Gemäß § 15 (4) LBauO müssen für jede Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum in jedem Geschoss zwei Rettungswege vorhanden sein. Falls der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden

muss, seien Zugänge, Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Hierzu seien insbesondere der § 7 LBauO sowie das Merkblatt "Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz" zu beachten. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, sei die Sicherstellung des zweiten Rettungswegs durch die Feuerwehr nicht möglich und es werde eine bauliche Lösung erforderlich (zweiter notwendiger Treppenraum, Sicherheitstreppe etc.).

Auch bei ausschließlich baulichen Rettungswegen seien Zu- und Durchfahrten sowie Bewegungsflächen auf Grundlage der LBauO und des Merkblattes anzuordnen, sofern Gebäude und Gebäudeteile mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen und sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Dies gelte insbesondere auch für autofreie Siedlungen, Wohnparks, "Gated-Communities", etc.

Die Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr habe ausschließlich nach den Maßgaben der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erfolgen.

Sollen die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr nicht auf Privatgrundstücken sondern auf öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt werden, gelten o.g. Punkte analog. Feuerwehrezufahrten, -aufstell und -bewegungsflächen müssen dann in der Freiraumplanung der öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigt werden und schränken diese entsprechend ein (Standorte Bäume, Straßenlaternen, Fahrradständer, Kunstwerke uvm.). Die vorgesehenen Flächen geben dann den einzelnen Bauherren wiederum vor, in welchem Rahmen in der Hochbauplanung die Sicherstellung des zweiten Rettungswegs durch die Feuerwehr berücksichtigt werden kann. Dies habe unmittelbare Auswirkungen auf die Hochbauplanung.

Für die Feuerwehr und den Rettungsdienst sei ein schnelles Auffinden der Einsatzstelle sehr wichtig. Daher sei die Hausnummervergabe eindeutig und in logischer Reihenfolge vorzunehmen. Die postalische Anschriften müssen den Straßen über die der Zugang zum Gebäude erfolgt entsprechen. Die Hausnummern seien an den Gebäuden augenfällig anzubringen.

- **Löschwasserversorgung:**

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sei eine Wassermenge von 1600 l/min (96m³/h) bzw. 3200 l/min (192 m³/h) über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden, in einer Entfernung von 160 m zu jedem Gebäude nachzuweisen. Bei der Entfernung gelte die tatsächliche Schlauchverlegelänge. Außerdem gelte dies nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese seien z.B. Bahntrassen oder mehrstreifige Schnellstraßen etc.

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung sei in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der Feuerwehr Mainz vor Baubeginn vorzulegen.

Die Entnahmestellen für das Löschwasser (Hydranten im öffentlichen Straßenland) seien nach den derzeit gültigen technischen Regeln und Arbeitsblättern der "Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches – DVGW" zu planen und auszuführen. Sie seien so anzuordnen, dass sie jederzeit für die

Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten dürfe nicht mehr als 120 Meter betragen. Der Anlage von Unterflurhydranten gemäß DIN 3222 sei der Vorrang zu geben.

Die Lage der Löschwasserentnahmestellen sei durch Schilder der DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen. Auf § 28 (2) LBKG RLP – "Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz" wird hingewiesen. Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz sei sicherzustellen.

Hinweis: Die Löschwasserversorgung durch die Mainzer Netze erfolge ausschließlich im öffentlichen Straßenraum. Eine Verlegung von ausreichend dimensionierten Wasserversorgungsleitungen zur Entnahme von Löschwasser über Hydranten auf privaten Grundstücken fände nicht statt. Sollte die v.g. Schlauchverlegelänge von 160 Metern dann überschritten werden, müsse der Vorhabenträger auf eigene Kosten eine gleichwertige Löschwasserversorgung sicherstellen. Sei darüber hinaus eine Löschwasserversorgung für den Objektschutz erforderlich (z.B. Wandhydranten) und der Hausanschluss liefere nicht die geforderten Löschwassermengen, so sei auf Kosten des Vorhabenträgers eine Bevorratung auf dem Grundstück mit entsprechender Druckerhöhungsanlage vorzusehen.

Abwägungsergebnis

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den o.g. Anforderungen ergeben sich keine Festsetzungen für den Bebauungsplanentwurf. Die Anregungen sind im Zuge der Herstellung der öffentlichen Erschließung und der Baugenehmigungsverfahren der Realisierung der jeweiligen Bauvorhaben sicherzustellen.

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

3. 60-Bauamt, Abt. Denkmalpflege

- Schreiben vom 30.12.2020 -

- Aus früheren Vorhaben im Bereich des Europakreisels seien Grabgärten bekannt, jedoch nicht die Lage der dazugehörigen Villa. Daher sei der vorhandene Hinweis zum Thema Funde und Befunde nicht ausreichend. Es sei die folgende Formulierung in den textlichen Festsetzungen zu übernehmen:

Aufgrund der Fundgeschichte anderer Vorhaben ist im Plangebiet mit dem Entdecken von Kulturdenkmälern im Sinne des § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zu rechnen. Gemäß § 21 Abs. 2 DSchG sind Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, frühzeitig der Denkmalfachbehörde, die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 06131/2016-300, Fax: 06131/2016-333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de) anzumelden.

- Der vorhandene Hinweis zum Thema Funde und Befunde enthalte eine nicht mehr aktuelle E-Mail Adresse der Landesarchäologie und sei entsprechend zu korrigieren:

Sollte es zu Funden und Befunden nach § 16 DSchG kommen, sind diese nach § 17 Abs. 1 DSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe, Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 06131/2016-300, Fax: 06131/2016-333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Mainz, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege erfolgen.

Abwägungsergebnis

Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend der fachlichen Anregungen modifiziert.

Den Anregungen kann gefolgt werden.

4. 60-Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation

- Schreiben vom 26.11.2020 -

- Zur Realisierung der neuen Grundstückssituation auf Basis des Bebauungsplanes sei ein Umlegungsverfahren durchgeführt worden. Vor dessen endgültigem Abschluss werden Restregulierungen, wie z.B. die Verlegung des Fußwegegrundstückes im nordöstlichen Quadranten, die sich aus der 3. Änderung des Bebauungsplanes ergibt, noch umgesetzt.

Abwägungsergebnis

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ergänzende Regelungen sind im Bebauungsplanentwurf nicht erforderlich.

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

5. 67-Grün- und Umweltamt

- Schreiben vom 03.02.2021 -

- Die Belange des Umweltschutzes seien in einem Umweltbericht zu ermitteln und zu bewerten. Dieser werde derzeit erarbeitet und fortgeschrieben und so dann für das weitere Verfahren freigegeben.

Abwägungsergebnis

Die Hinweise zum Stand des Umweltberichtes werden zur Kenntnis genommen.

- Im Rahmen der beabsichtigten Realisierung der Erschließung der beiden nördlichen Quadranten im Geltungsbereich seien im Jahr 2020 Untersuchungen zum Artenschutz erfolgt. Die Untersuchungen seien von der Stadt Mainz beauftragt worden. Erste Ergebnisse seien vorgelegt worden. Derzeit werde das Maßnahmenkonzept mit dem Gutachter abgestimmt. Dies könne auch Auswirkungen auf die Festsetzungen haben, u. a. zur Ortsrandeingrünung (Art und Weise der Begrünung). Sobald die Abstimmungsergebnisse vorliegen, werden diese dem Stadtplanungsamt mitgeteilt.

Abwägungsergebnis

Die Hinweise zum Stand der Untersuchungen zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Nach Fertigstellung des Umweltberichtes wird dieser wie auch die Ergebnisse der Artenerfassung in das Bebauungsplanverfahren eingespeist.

- Bereits jetzt wird um die Prüfung gebeten, ob die bereits im "B 158 / 1. Ä" erhaltene Festsetzung zu den Mindeststärken der Substratauflage bei der Begrünung von Tiefgaragen dergestalt geändert werden kann, dass sie den heutigen Standards entspricht. Es wird gebeten, die erforderlichen Mindeststärken der Substratauflagen wie folgt zu ändern:

<i>[...Für die Erdaufschüttungen über Drainschicht sind folgende Mindeststärken festgesetzt:]</i>	
<i>Rasen/ niedrige Bepflanzung</i>	<i>60 cm</i>
<i>hochwachsende Sträucher, Bäume 2. und 3. Ordnung</i>	<i>100 cm</i>
<i>Bäume 1. Ordnung</i>	<i>150 cm.</i>

Abwägungsergebnis

Im Bebauungsplan "B 158/1. Ä" wurde folgende Festsetzung getroffen:

Decken von Tiefgaragen, die nicht überbaut werden, sind vollständig mit einer Erdaufschüttung zu versehen und als Vegetationsflächen anzulegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Für die Erdaufschüttungen über Drainschicht sind folgende Mindeststärken festgesetzt:

<i>für Rasen/ niedrige Sträucher</i>	<i>60 cm</i>
<i>für hoch wachsende Sträucher und Bäume</i>	<i>100 cm</i>

Die Festsetzung zu den Mindeststärken der notwendigen Substratauflage bei der Begrünung von Tiefgaragen wird gegenüber der im " B 158/1. Ä" getroffen Festsetzung um die benötigte Substratstärke für Bäume 1. Ordnung von 150 cm ergänzt. Es erfolgt eine Aufnahme in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes "B 158/3. Ä" in der o. g. Weise.

- Es werde angeregt die Begrünung von Stellplätzen (je angefangene 4 Stellplätze sind mit einem Baum zu überstellen) als ergänzende Festsetzung aufzunehmen. Die zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich seien i. d. R. mit einem hohen Stellplatzbedarf verbunden. Die Unterbringung von Stellplätzen in Tiefgaragen sei nicht zwingend vorgesehen und daher die Errichtung oberirdischer großflächiger Stellplatzanlagen möglich. Vor dem Hintergrund der temperaturbedingten Folgen des Klimawandels und den neusten Erkenntnissen aus dem Projekt KLIMPRAX (Klimaanpassung in der Praxis) sei dem Klimawandel und den zunehmenden Hitzebelastungen mit entsprechenden Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Dazu könne die Begrünung von Stellplätzen beitragen. Die Begrünung der Stellplätze sei auch bereits in den Umweltberichten der Ursprungspläne "B 158" und "B 158 / 1. Ä" als Maßnahme zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe enthalten und solle daher ergänzend festgesetzt werden.

Abwägungsergebnis

Die Begrünung von Stellplätzen (je angefangene vier Stellplätze sind mit einem Baum zu überstellen) wird wie angeregt als ergänzende Festsetzung integriert.

- Energie

- Die Vorgaben der Klimaschutzklausel seien zu beachten. Bei Neu- und Umbauten werde eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung erwartet. Die Nutzung von regenerativen Energien und einer möglichst CO₂-neutralen Energieversorgung im Strom-, Kälte- und Wärmesektor entspreche den Beschlüssen des Stadtrates zum "Masterplan 100% Klimaschutz" und zum "Klimanotstand".
- Der Standort liege innerhalb des HKW Fernwärme-Versorgungsgebietes, die benachbarten Gebäude der Universität seien an die Fernwärme angeschlossen. Vor diesem Hintergrund sei ein Anschluss aller Neubauten (wie Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und Schank- und Speisewirtschaften) an die Fernwärme zu erwägen – so diese nicht mit sehr guten energetischen Gebäudehüllen (als Passivhaus oder Energieplushaus) errichtet werden. Bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen sei auch ein Anschluss und Benutzungszwang zu prüfen. Wir regen zunächst ein Fachgespräch mit der Mainzer Wärme an.
- Der Bebauungsplan solle dafür Sorge tragen, dass die Gebäude so ausgerichtet werden, dass eine passive Nutzung solarer Wärmeenergie gut möglich sei, die Gebäudekubatur hinsichtlich der Verringerung von Wärmeverlusten optimiert werde und regenerativer Strom erzeugt werden könne. Im weiteren Verfahren seien Festsetzungen zur Nutzung von Solarenergie/ erneuerbarer Energie zu entwickeln. Dächer sollten mind. 50 % Solaranlagen tragen. Dächer mit Dachflächen kleiner 50 qm sind von einer Solar-Pflicht auszunehmen. Weitere Ausnahmen sollten vor dem Hintergrund der jeweiligen örtlichen Situation und einer Prüfung von Geeignetheit, Erforderlichkeit, Durchführbarkeit und Verhältnismäßigkeit (einschließlich Wirtschaftlichkeitsprüfung) möglich sein.
- Die Checkliste "Klimaschutz im Bauleitplanverfahren" sei im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Abwägungsergebnis

Der Hinweis auf die Beachtung der Vorgaben der Klimaschutzklausel wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass der Standort innerhalb des HKW Fernwärme-Versorgungsgebietes liegt wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Möglichkeit eines Anschluss- und Benutzungszwanges findet parallel zum Bauleitplanverfahren statt. Es ergeben sich hieraus keine Festsetzungen für den Bebauungsplan.

Die Forderung nach einer Solar-Pflicht im Plangebiet ist nachvollziehbar und im Sinne des Klimaschutzes wünschenswert. Durch die planungsrechtliche Möglichkeit der Ausbildung von Flachdächern im gesamten Plangebiet, ist eine passive Nutzung solarer Wärmeenergie im gesamten Bereich durch Solaranlagen auf Dachflächen gut möglich. Für die Begründung der Festsetzung einer Solar-Pflicht fehlt es jedoch zum aktuellen Zeitpunkt einer stadtweiten Grundlage (Ermächtigungsgrundlage). Eine Teilmenge des Energiekonzeptes der Stadt Mainz müssten Festsetzungen von Maßnahmen in Bauleitplänen sein. Mit solchen klaren Vorgaben könnte die Bauleitplanung dann (nach einer Abwägung im Einzelfall) Festsetzungen treffen, ohne dass diese den Anschein von Willkür und Ungleichbehandlung in sich tragen würden. Da entsprechende stadtweite Regelungen bislang noch nicht vorliegen, wäre die Festschreibung einer Solar-Pflicht in ausschließlich einem Gebiet innerhalb der Stadt Mainz unverhältnismäßig.

Der Hinweis, dass die Checkliste "Klimaschutz im Bauleitplanverfahren" im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sei, wird zur Kenntnis genommen. Die Checkliste wird durch Amt 67 erstellt und anschließend an Amt 61.2.2 gesendet.

- Altlasten und Bodenschutz: Die Überprüfung der Grundstücke im Plangebiet "B 158" ergab keine Hinweise auf Altlastenverdacht. Es liegen weder im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz noch im Verdachtsflächenkataster der Stadt Mainz Einträge vor.

Abwägungsergebnis

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es im Plangebiet des "B 158" keine Hinweise auf Altlastenverdacht gibt.

- Radon
 - Im Bebauungsplangebiet "B 158" seien, da es außerhalb eines Radonvorsorgegebietes liegt, keine konkreten Radonmessungen erforderlich.
 - Nach § 123 Abs. 1 StrlSchG seien jedoch auch außerhalb von Radonvorsorgegebieten geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Diese sind insbesondere erfüllt, wenn die Vorgaben der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" beachtet wurden. Die DIN 18195 ist eine Planungs- und Ausführungsnorm für die Abdichtung von Bauwerken und Bauteilen, die für den Neubau konzipiert wurde. U. a. werden in dieser Norm Anforderungen für Durchdringungen, Übergänge sowie An- und Abschlüsse aufgestellt.
 - Es werde um die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Festsetzungen gebeten.

Abwägungsergebnis

Die Aussage, dass keine konkreten Radonmessungen erforderlich sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Aufnahme eines Hinweises, dass nach § 123 Abs. 1 StrlSchG auch außerhalb von Radonvorsorgegebieten geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren, ist nicht erforderlich, da dies dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

- Gewässerschutz - Umgang mit Niederschlagswasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes werden die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), insbesondere die Grundsätze der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 55 (2) WHG voll erfüllt. Die ergänzenden Erläuterungen, sowohl in der Begründung als auch in den Hinweisen der Festsetzungen werden begrüßt.

Abwägungsergebnis

Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Gewässerschutzes die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), insbesondere die Grundsätze der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 55 (2) WHG voll erfüllt sind. Die Aufnahme ergänzender Erläuterungen, sowohl in

der Begründung als auch in den Hinweisen der Festsetzungen, wird im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens mit dem Fachamt abgestimmt und in den Bebauungsplanentwurf integriert.

- Aus Sicht des Schallschutzes und der Freiraumplanung werden keine

Abwägungsergebnis

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Schallschutzes und der Freiraumplanung keine Anregungen vorgebracht wurden.

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

6. 70-Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

- E-Mail vom 23.11.2020 -

- Es wird auf die Stellungnahmen des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 17.01.2013, 30.05.2016, 23.01.2020 sowie vom 27.07.2020 verwiesen. Diese hätten weiterhin Bestand. Zwischenzeitlich seien die bereits bestehenden Objekte an die Entsorgung angeschlossen.
- In den zurückliegenden Stellungnahmen des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz wurden folgende Punkte vorgebracht:
 - Seitens des Entsorgungsbetriebes gäbe es zum aktuellen Stand des Verfahrens keine Einwände, da das Gebiet bereits an die Abfallentsorgung angeschlossen sei.
 - Bei der Planung von Gewerbeobjekten könnten sich Bewerber gerne an die Abfallberatung wenden, um ein zweckorientiertes, an die Bedürfnisse und die jeweilige Nutzung angepasstes Abfallkonzept zu erstellen.
 - Die Abfallsatzung der Stadt Mainz sei grundsätzlich zu berücksichtigen. Demnach seien Standplätze an der anfahrbaren Straßenseite nicht mehr als 15 Meter von der Straße entfernt einzurichten. Die Anfahrt mit dem dreiachsigen Müllfahrzeug müsse fahrtechnisch ermöglicht werden. Die erforderlichen Mindestbreiten von 3,55 m (ohne Begegnungsverkehr) bzw. von 4,75 m (im Begegnungsverkehr) müssen nachgewiesen werden.

Abwägungsergebnis

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die vorliegende Planung vorgebracht werden.

Die Abfallsatzung der Stadt Mainz ist grundsätzlich zu beachten. Daraus ergeben sich im Bebauungsplanentwurf "B 158/3. Ä" aber nach aktuellem Stand keine weiteren Festsetzungen. Die getroffenen Festsetzungen zur öffentlichen Erschließung erfüllen die angegebenen Mindestbreiten. Eine Abfallentsorgung über die öffentlichen Verkehrsflächen ist daher möglich und gesichert. Die sonstigen Vorgaben der Abfallsatzung muss der jeweilige Bauwerber dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachweisen. In diesem Zuge kann dann auch eine Abfallberatung durch den Entsorgungsbetrieb erfolgen.

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

7. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

- E-Mail vom 14.12.2020 -

- Es wird vorgebracht, dass die Anfrage zuständigkeitshalber zur Beantwortung an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weitergeleitet wurde.

Abwägungsergebnis

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilte mit, dass zu der Planung keine Einwände bestehen.

Den Anregungen kann gefolgt werden.

8. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG

- Schreiben vom 25.11.2020 -

- Im Schutzstreifen der von der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG betriebenen Gashochdruckleitungen seien alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen gefährden könnten. Das Spülbohrverfahren wird im Schutzstreifen nicht zugelassen. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne vorherige Genehmigung der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG keine Bautätigkeiten im Schutzstreifen durchgeführt werden dürfen.

Abwägungsergebnis

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Leitungstrassen inklusive der erforderlichen Schutzstreifen sind bereits nachrichtlich in den rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/1. Ä" übernommen worden. Für das Bebauungsplanverfahren "B 158/3. Ä" ergibt sich kein weiterer Festsetzungsbedarf. Die zugesandten Pläne über die Lage von Gashochdruckleitungen sind für das Bauleitplanverfahren nicht von Relevanz und wurden zur Kenntnis an die Abteilung 61.3 Straßenbetrieb weitergeleitet.

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

9. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung

- Schreiben vom 16.12.2020 -

- Aus Sicht des Studierendenwerkes sei es problematisch, dass in allen vier Quadranten Ladengeschäfte sowie Schank- und Speisewirtschaften vorgesehen seien. Zwar belebe die Konkurrenz das Geschäft und sei grundsätzlich zu begrüßen, aber hier dürfte es zu einem nicht erwünschten Verdrängungswettbewerb kommen, der die Situation des Studierendenwerkes weiter erschwere. Das Studierendenwerk spricht sich für eine Reduktion der Flächen aus.

Abwägungsergebnis

Eine Zielsetzung des "B 158/3. Ä" ist die städtebauliche Stärkung und zukünftige Belegung des zentralen räumlichen Bereiches des Hochschülerweiterungsgeländes, der sog. "Plaza". Hierzu sind u. a. auch Betriebe des Einzelhandels, der Ladendienstleistungen und der Gastronomie von

Bedeutung. Mit diesen Einrichtungen soll der zentrale Bereich des Hochschülerweiterungsgeländes nachhaltig als Anziehungs- und Treffpunkt für die im Quartier wohnende und arbeitende Bevölkerung gestärkt werden. Daher sollen die bislang im Bebauungsplan "B 158/1. Ä" bereits zulässigen Einzelhandelsbetriebe, Ladendienstleistungen sowie Schank- und Speisewirtschaften zukünftig im direkten städtebaulichen Umfeld der "Plaza" angesiedelt werden. Zur Umsetzung dieser städtebaulichen Zielsetzung wurden in der Planzeichnung fünf Bereiche mit der Bezeichnung "A" festgesetzt, innerhalb derer die o. g. Nutzungen zulässig sind. Außerdem konzentriert sich mit der 3. Änderung der Bezugsraum für den Umfang solcher Betriebe auf den Geltungsbereich des Hochschülerweiterungsgeländes. Die "Plaza" ist vom Universitätscampus aus nur im westlichen Randbereich zu Fuß, d.h. innerhalb des 700 m-Radius zu erreichen. Für einen Großteil der Beschäftigten, Studierenden und Bewohner ist der Standort deshalb keine fußläufige Einkaufsoption. Er könnte ggf. je nach Erschließung zu einem nicht erwünschten Autostandort werden und gebietsfremde Verkehre anziehen. Zudem bietet der Universitätscampus selbst genügend bauliches Potenzial, Gebäude mit Ladeneinheiten zu errichten, die dann eine fußläufige Versorgung der auf dem Campus lebenden Studierenden ermöglichen. Aus diesen Gründen wird der räumliche Umfang des Planbereiches, in dem Läden zur Gebietsversorgung zulässig sind, auf den notwendigen und hinreichenden Umfang der sich perspektivisch aus dem Gebiet ergeben kann, gelenkt. Die eingeschränkte Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben um den Standort "Plaza" und somit der Ausschluss dieser Nutzung im restlichen Plangebiet dient auch der ursprünglichen Intention des Bebauungsplanes "B 158/1. Ä", die Flächen in dem Gebiet in erster Linie den Anlagen und Einrichtungen einer Hochschule und darüber hinaus gewerblichen Bildungs-, Forschungs-, Dienstleistungs- und Entwicklungsbetrieben und -einrichtungen vorzubehalten. Es erschließt sich nicht, weshalb es durch die Zulässigkeit von Ladengeschäften sowie Schank- und Speisewirtschaften in allen vier Quadranten, konzentriert auf die fünf ausgewiesenen Flächen, zu einem nicht erwünschten Verdrängungswettbewerb kommen sollte, der die Situation des Studierendenwerkes erschwere. Eine Reduktion des Zulässigkeitsbereiches, wie sie von Seiten des Studierendenwerkes vorgeschlagen wird, wird durch die 3. Änderung im Vergleich zu dem Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" bereits in deutlichem Umfang vorgenommen. Hinzu kommt, dass durch Ladengeschäfte sowie Schank- und Speisewirtschaften vorwiegend die Erdgeschosszonen in Anspruch genommen werden. Wohnnutzungen sind überwiegend in den Obergeschossen attraktiv.

Den Anregungen kann nicht gefolgt werden.

10. Landesbetrieb Mobilität Worms

- Schreiben vom 10.12.2020 -

- Es wird auf die vorausgegangenen Stellungnahmen des Landesbetriebes Mobilität Worms verwiesen.

Abwägungsergebnis

In den zurückliegenden Stellungnahmen des Landesbetriebes Mobilität wurde vorgebracht, dass weder gegen das Bauleitplanverfahren "B 157" (Stadion) noch gegen das Bauleitplanverfahren "B 158" (Hochschülerweiterungsgelände) Bedenken bestehen, solange das Verkehrskonzept "Neubau Multifunktionales Stadion, Verkehrskonzept" bei der weiteren Planung Anwendung finde. Weiter wurde ausgeführt, dass eine Abweichung vom beiliegenden Verkehrskonzept zu erheblichen Problemen bei der Leistungsfähigkeit im beiliegenden Verkehrskonzept führen könne. Bei Abweichungen müsse es eine erneute Abstimmung mit dem LBM Worms geben. Da das für die beiden Bauleitplanverfahren "B 157" und "B 158" erarbeitete Verkehrskonzept umgesetzt wurde, sind keine weiteren Abstimmungen erforderlich.

Es wird darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass ansonsten keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf "B 158/3. Ä" bestehen.

Den Anregungen kann gefolgt werden.

11. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

- Schreiben vom 14.12.2020 -

- Gegen die geplante externe Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Ebersheim, Flur 4, Flurstück 76/1 bestünden erhebliche Bedenken.
- Hierbei solle auf bisheriger Ackerfläche eine Fläche von 9.100 qm als extensive Wiese mit Hochstämmen angelegt werden. Das betroffene Flurstück stelle sich als sehr gutes Ackerland mit einem hohen Ertragspotenzial dar. Durch die Lage des Flurstücks in unmittelbarer Nähe zu einigen Hofstellen der örtlichen Landwirte sei eine einfache Bewirtschaftung mit sehr kurzen Anfahrtswegen möglich. Ein Ausgleich für den Verlust dieser hoch effizienten Fläche sei in der umliegenden Region nicht möglich.
- Die geplante Ausgleichsmaßnahme solle auf einem Teilstück des Flurstückes erfolgen und werde somit von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche umschlossen. Durch die Bepflanzung dieser Fläche mit Hochstämmen sowie der Etablierung einer extensiven Wiese bestehe die Gefahr, dass sich an den umliegenden, ebenfalls hoch effizienten Nutzflächen Fraßschäden oder Schäden durch Verschattung ergeben.
- Die Nutzung dieses Flurstückes für externe Ausgleichsflächen werde aus agrarstruktureller Sicht abgelehnt.

Abwägungsergebnis

Die Umsetzung der bauleitplanerischen Ausgleichsverpflichtung ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen zulässig.

Das gesamte Flurstück 76/1, Flur 4 in der Gemarkung Mainz-Ebersheim wurde im Jahr 2016 von der Grundstücksentwicklung Mainz (AGEM) AöR mit dem Verwendungszweck „Ausgleichsfläche“ erworben. Rechtsnachfolgerin der zum 30.06.2017 rückgeführten AGEM ist die Stadt Mainz. Die Einbindung der Landwirtschaftskammer erfolgte nach unserem Kenntnisstand während des Ankaufsprozesses (rechtliches Vorgehen bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ab 5.000 m² Fläche) durch die AGEM. Die Flächen wurden vor längerer Zeit fristgerecht entpachtet.

Die geplante Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan "B158/3. Ä" in einem Umfang von 9.100 m² befindet sich auf einem Teilstück im Osten des Flurstückes. Die übrigen westlichen davon liegenden Teilflächen des Flurstückes sind als Ausgleichsfläche zum einem bereits einem anderen Bauvorhaben zugeordnet sowie für ein im Verfahren befindlichen Bebauungsplan der Stadt Mainz (He 130) reserviert. Auf diesen Teilflächen werden ebenfalls Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Die Herrichtung der Gesamtfläche ist beginnend ab Herbst 2021 vorgesehen.

Die Teilfläche, die als Ausgleichsfläche dem "B158/3. Ä" zugeordnet ist, wird daher zukünftig nicht von Ackerflächen umschlossen sein. Das gesamte Flurstück 76/1 wird im Westen und Norden von einer bestehenden Gehölz- und Heckenstruktur begrenzt. Im Süden liegt ein landwirtschaftlicher Weg. Zukünftig werden sich daher nur im Osten an das Flurstück 76/1 landwirtschaftliche Flächen anschließen.

Die Verwendung des Flurstückes als Ausgleichsfläche ist sinnvoll, da sie einen Puffer zwischen den zwei angrenzenden Gehölz-Heckensystemen und der Landwirtschaft bildet. Die Ausgleichsmaßnahmen entsprechen den Zielen der Planung vernetzter Biotopsysteme, die gemäß der Zielekarte für die Flächen nördlich von Ebersheim die Entwicklung von Biotopstrukturen im Agrarraum mit dem Aufbau eines Netzes von Hecken, Obstbaumbeständen und Saumbereichen mit Wiesentypen und der Schaffung von Bereichen mit reduzierter Bewirtschaftungsintensität vorsieht (LJU 2019).

Die Stadt Mainz verfügt über langjährige Erfahrung bei der Herrichtung und Unterhaltung von Ausgleichsflächen, insbesondere auch bei deren Management im Umgang mit benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen. Häufig ist die ortsansässige Landwirtschaft bei der Pflege von Ausgleichsflächen von der Stadt Mainz mit eingebunden, z.B. durch Beauftragung der Pflege.

Gehölze werden grundsätzlich gemäß dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz im vorgeschriebenen Abstand zu landwirtschaftlichen Flächen gepflanzt. Konflikten durch eingeschränkte Bewirtschaftung und auch Verschattung wird damit bereits wirksam begegnet. Dies wird auch bei den vorgesehenen Einzelbaumpflanzungen der Ausgleichsmaßnahme für den "B158/3. Ä" berücksichtigt. Mit der Pflanzung von Bäumen und Gehölzen sind zudem positive Wirkungen verbunden, von denen auch landwirtschaftliche Flächen profitieren können, wie bspw.

- *Windruhe und Abschwächung von Starkwinden und damit die Verringerung der Bodenerosion*
- *im Hinblick auf den Klimawandel mit zunehmend heißeren Sommern die Verringerung der Verdunstung von Feuchtigkeit aus dem Boden (Kronenschatten, Reduzierung von Wind)*
- *Ansitzwarte für Greifvögel, die Kulturschädlinge auf den Landwirtschaftsflächen jagen.*

Der Einwand, dass extensive Wiesen mit Einzelbaumpflanzungen zu Fraßschäden an Landwirtschaftsflächen führen bzw. deren Ursache sind, ist nicht belegt.

Fraßschäden bzw. die ordnungsgemäße Bejagung liegen im Verantwortungsbereich des zuständigen Jagdpächters.

Die vom Einwender befürchtete Gefahr der Verschattung und Fraßschäden an den Landwirtschaftsflächen durch die Ausgleichsmaßnahme des "B158/3. Ä" ist daher unbegründet.

Den Anregungen kann nicht gefolgt werden.

12. Mainzer Fernwärme GmbH

- E-Mail vom 24.11.2020 -

- Im Bereich zwischen der L419, der Eugen-Salomon und der Jakob-Heinz Straße bestehe eine mit der Stadt Mainz abgestimmte Vorplanung zur Verlegung von Fernwärmeleitungen. Für den Bereich zwischen dem Dalheimer-Weg, der Eugen-Salomon Straße und der Jakob-Heinz Straße sei eine Fernwärmeversorgung vorgesehen. Nach heutigem Stand sei geplant, jede Straße in diesem Bereich mit Fernwärmeleitungen auszustatten. Die zur Verlegung erforderliche Grabenbreite betrage ca. 1,6 Meter. Eine abschließende Planung könne jedoch erst nach Kenntnis des Bedarfs erfolgen. Die Fernwärmeleitungen werden möglicherweise Grundstücke queren. Deshalb sei die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten der Mainzer Fernwärme GmbH erforderlich. Ggf. sei die Ausparzellierung eines weiteren Grundstückes (5 m x 8 m) für eine Fernwärmestation nötig. Auch dies sei bereits jetzt vorzusehen.

Abwägungsergebnis

Die Hinweise zur späteren Versorgung des Plangebiets mit Fernwärme werden zur Kenntnis genommen. Weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf sind nach aktuellem Stand des Verfahrens nicht erforderlich. Das eventuelle Erfordernis der Grundstücksbildung für eine Fernwärmestation wurde bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht und damals an das 60-Bauamt, Umlegungsstelle weitergeleitet. Die Umlegung ist bereits abgeschlossen. Die Ausparzellierung eines Grundstückes für eine Fernwärmestation ist nicht mehr möglich. Eine Regelung muss entsprechend über beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten erfolgen. Dies ist kein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

13. Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim

- Niederschrift über die Sitzung am 03.02.2021 -

- Der Ortsbeirat nimmt den vorliegenden Planentwurf zur Kenntnis.
- Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Abwägungsergebnis

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur vorliegenden Planung keine Anregungen vorgebracht werden.

Den Anregungen kann gefolgt werden.

14. Polizeipräsidium Mainz, Zentrale Prävention

- Schreiben vom 04.01.2021 -

- Den vorliegenden Unterlagen seien keine Details hinsichtlich der baulichen Ausgestaltung der Gebäude und der öffentlichen Plätze zu entnehmen. Aus polizeilicher Sicht sollten bei der Planung der Gebäude neben einbruchhemmenden Maßnahmen (z. B. Fenster, Türen und Gitter gemäß DIN EN 1627 ab der Widerstandsklasse/Resistance Class 2) auch Sicherheitsmaßnahmen, welche vor allem im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Hochschule oder (Integrierten Gesamt-) Schule von Bedeutung (z. B. Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme gem. DIN 0827, Farbleitsysteme bzgl. der Gebäude, etc.) sind, einbezogen werden.
- Weitreichende Details hinsichtlich der Begrünung sowie der Grünanlagen seien nicht vorliegend. Es werde empfohlen nach Festsetzung der konkreten Straßenführungen, Parkflächen, Gebäudeausrichtungen etc. noch in der Planungsphase mit dem Sachbereich 15 des Polizeipräsidiums Mainz Kontakt aufzunehmen, damit dieser beratend an der Gestaltung des Areals / der Gebäude mitwirken könne.

Abwägungsergebnis

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Thema "Einbruchschutz" bzw. die Anwendung von einbruchhemmenden Maßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen ist nicht Bestandteil bzw. Rege-

lungsgegenstand der Bauleitplanung und wird erst im Zuge der nachgelagerten Objektplanung konkretisiert.

Hinsichtlich der Auswahl der Pflanzen für Begrünungsmaßnahmen wird im weiteren Verfahren ein Umweltbericht erstellt. Hierbei wird die Auswahl an Pflanzen vordergründig für die mit der jeweiligen Festsetzung des Bebauungsplanentwurfes verfolgte städtebauliche Zielsetzung (Ortsrandeingrünung/Kompensationspotenzial/ Gestaltung etc.) getroffen. Die zukünftig konkrete Ausgestaltung der Straßenführung, Parkflächen und Gebäudeausrichtungen sind kein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

15. SGD Süd, Obere Landesplanungsbehörde

- E-Mail vom 04.01.2021 / landesplanerische Stellungnahme -

- Die Planung entspreche den Erfordernissen der Raumordnung. Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Abwägungsergebnis

Die landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Den Anregungen kann gefolgt werden.

16. SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

- Schreiben vom 02.12.2020 -

- Es wird auf die Stellungnahme vom 10.08.2020 verwiesen. Diese sei weiterhin gültig und zu beachten.
- Auf den empfohlenen Hinweis in Bezug auf den potenziell überflutungsgefährdeten Bereich entlang der Tiefenlinie, der das Plangebiet durchquert, sei bislang nicht eingegangen worden. Dieser Hinweis sei für das weitere Verfahren zu beachten.
- In der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 10.08.2020 wurden folgende Inhalte vorgetragen:
 - Gegen den Bebauungsplanentwurf bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Die Entwicklungsziele der festgesetzten Ausgleichsflächen und –maßnahmen seien bereits erkennbar. Das Entwicklungsziel für das Gonsbachtal sei mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie vereinbar. Ebenso die im Überschwemmungsgebiet des Rheins gelegene Ausgleichsfläche Flurstück 17/16, Flur 7, Gemarkung Weisenau. Alle Ausgleichsflächen würden außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzbereiches liegen.
 - Es befinde sich eine Brunnenanlage im Plangebiet, die durch die vorgegebenen Maßnahmen aber nicht beeinträchtigt sei.
 - Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten würden, könne eine Grundwassererhaltung erforderlich werden. Hierfür sei eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

- Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung vorgesehen sei, sollte der Träger der Wasserversorgung informiert werden. Die einschlägigen Regelungen zur Brauchwassernutzung seien zu beachten.
- Bei der Festlegung der Größe der Verkehrsgrünflächen sollte bereits die Größe der Versickerungsmulden für das Niederschlagswasser der Straßen bestimmt werden (20-jähriges Regenereignis). Für die privaten Grundstücke sollte ebenfalls ein 20-jähriges Regenereignis angesetzt werden.
- An die Adresse des Wirtschaftsbetriebes Mainz ergeht der Hinweis, dass – sofern das Plangebiet noch nicht im Einzugsgebiet der Kläranlage enthalten sei – dies nachgeholt werden sollte.

Abwägungsergebnis

Der Hinweis, dass die Lage des Plangebietes innerhalb eines potenziell überflutungsgefährdeten Bereiches bei der Erschließung des Gebietes beachtet werden soll, wird zur Kenntnis genommen. Ein Regelungsbedarf innerhalb des Bebauungsplanes ergibt sich hieraus nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur vorliegenden Planung inklusive der festgesetzten planexternen Ausgleichsflächen keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise zur Brunnenanlage, zur Grundwasserhaltung sowie zur Brauchwassernutzung werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zum Einzugsgebietsplan der Kläranlage Mainz wurde an den Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR weitergeleitet.

Die in der Planzeichnung festgesetzten straßenbegleitenden Verkehrsgrünflächen beruhen bereits auf Annahmen zur erforderlichen Größe der Straßenentwässerung. Diese werden im Zuge der Vorentwurfsplanung zu den Straßenverkehrsflächen auf Grundlage der festgesetzten Flächen noch weiter konkretisiert. Ergänzend Festsetzungen für den Bebauungsplanentwurf ergeben sich hieraus nicht.

Der Hinweis zum Einzugsgebietsplan der Kläranlage Mainz wurde bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB an den Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR weitergeleitet.

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

17. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

- E-Mail mit Anhang vom 22.12.2020 -

- Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG seien nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:
 - durch das Plangebiet führen zehn Richtfunkverbindungen hindurch
 - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 418559367, 418559370 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 15 m und 45 m über Grund

- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 407555594, 407556156 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 15 m und 45 m über Grund
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 407558926, 407558927 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 49 m und 79 m über Grund
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 407551261 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 25 m und 55 m über Grund
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 407551273 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 25 m und 55 m über Grund
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 407554086, 407559906 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 25 m und 55 m über Grund

Die geplanten Konstruktionen und notwendigen Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt werde. Es müsse daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.

Abwägungsergebnis

Die Lage der Richtfunkverbindungen sowie der dazugehörige Schutzkorridor werden zur Kenntnis genommen. Baurecht für die Gebäudehöhe besteht bereits. Das Maß der baulichen Nutzung ist kein Gegenstand des "B 158/3. Ä", folglich entsteht durch die vorgebrachten Informationen kein neuer Konflikt. Die Positionierung der Standorte von Baukränen ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung, sondern der nachgelagerten Bauausführung. Es ergibt sich daher kein Handlungsbedarf für das Bauleitplanverfahren.

Eine Übernahme der Richtfunktrassen im Flächennutzungsplan (und dessen Änderungen) erfolgt seitens der Stadt Mainz nicht. Dies hat mehrere Gründe: Zum einen kann die Lage von Richtfunktrassen in kürzester Zeit nicht mehr aktuell sein. Dies steht im Gegensatz zum Planungshorizont von Flächennutzungsplänen, der ca. 15 Jahre beträgt. Zum anderen wird bei Flächennutzungsplänen nicht der Ist-Zustand, sondern die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt (vgl. § 5 BauGB). Es handelt sich somit bei der Flächennutzungsplanung um ein strategisches, auf die Zukunft gerichtetes Planungsinstrument. Mit der Beteiligung in den jeweiligen Bauleitplanverfahren wird den Interessen der Richtfunkbetreiber ausreichend Rechnung getragen.

Die Telefónica Germany GmbH wird im Zuge des weiteren Verfahrens (Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB) erneut beteiligt.

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

18. Vodafone Kabel Deutschland GmbH

- E-Mail mit Anhang vom 04.01.2021 -

- Im Planbereich befanden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt sei. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften.
- Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötige die Vodafone Kabel Deutschland GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginn den entsprechenden Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Vodafone Kabel Deutschland GmbH ggf. (z. B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Einsatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten seien.

Abwägungsergebnis

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH befinden. Für das Bauleitplanverfahren ergibt sich aktuell kein Handlungsbedarf. Die Stellungnahme wird zur weiteren Bearbeitung an die Koordinierungsstelle (Amt 61, Abt. Straßenverkehrsbehörde) weitergeleitet.

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

Mainz, 05.08.2021

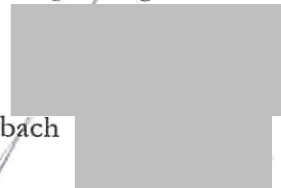


Lener

- II. Dem Amt 67, Umweltkoordination z. K. und z. w. V. hinsichtlich der Umweltprüfung
- III. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.
- IV. Den tangierten Fachämtern (Amt 10, Amt 37, Amt 60.03, Amt 60.04, Amt 70) per Mail z. K.

Mainz, 05.08.2021

61-Stadtplanungsamt



Strobach

Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Frau Lener Tel.: 06131 - 12 23 71 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: lea.lener@stadt.mainz.de Aktz.: 6126 Bre 158/ 3.Ä
--	---

Verfahren / Planung / Projekt:

Bebauungsplanverfahren

"Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3.Änderung (B 158/ 3.Ä)

Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB)
spätestens bis 04.01.2021

Eingang:

Stadtverwaltung Mainz
Stadtplanungsamt

Eingang: 25. Nov. 2020

Erörterungstermin: ./.

Datum:

Uhrzeit:

Ort:

Antw. Dez.	z. d. lfd. A			Wvl.			R		
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

10-Frauenbüro - Stadthaus, Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1
 12 32 53 corinna.appelshaeuser@stadt.mainz.de

☐

Keine Stellungnahme erforderlich

☐

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Anlage 1	zu Blatt 21
Äz	6126 Bre 3.Ä/158



Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):



Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Parkplätze für Frauen und Mutter-Kind-Parkplätze sind wünschenswert.

Die Gestaltung der Durchgangs- und Verbindungswege sollte offen, gut einsehbar und barrierefrei gestaltet werden.

Die vorgesehene Begrünung ist so anzulegen, dass die Sichtbeziehungen gewährleistet bleiben. Dies gilt generell für alle vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen. Bei den grünplanerischen Festsetzungen ist Vegetation zu bevorzugen, die Transparenz gewährleistet. Die Bepflanzung entlang der Zugangswege ist dem Sicherheitsbedürfnis anzupassen.

Bei der Ansiedlung des neuen Einzelhandels, der auch kleine Unternehmen und Start-Ups beinhaltet, wäre eine paritätische Auswahl von Unternehmern und Unternehmerinnen bzw. Firmengründern und -gründerinnen wünschenswert.



Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen!)



Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:

Mainz, 25.11.2020

Frauenbüro

Ort, Datum

Dienststelle

U

Zeichnung



Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Amt 37 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

61 - Stadtplanungsamt

Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt									
Eingang: 13. Jan. 2021									
Antw. Dez.	z. d. lfd. A			Wvl.			B		
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

Feuerwehr Mainz
Herr Thines
Vorbeugender Brandschutz

Postfach 3820
55028 Mainz
Feuerwache 2
Kaiser-Karl-Ring 38

Tel 0 61 31 - 12 45 54
Fax 0 61 31 - 12 45 02
vb.feuerwehr@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 03.01.2021

Ihr Zeichen: 61 20 02 -Ä55
61 26 - Bre 158/3.Ä.
61 26 - Dr 31

Unser Zeichen: 37.41.01/20-299, 20-300, 20-301

Bauvorhaben: . Flächennutzungsplan und Bebauungspläne

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nehmen wir zu o.g. Bebauungs- und Flächennutzungsplanverfahren wie folgt Stellung:

Wie in der Email beschrieben, gab es technische Probleme mit der Behördenbeteiligung und GIS.

Aufgrund der Fristen zum 4.1.21 erhalten Sie daher nachstehend unsere generellen Anmerkungen. Ggf. sind je nach Bebauung der Löschwasserbedarf auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblatts W 405 nach oben oder nach unten zu korrigieren. Bei dem B-Plan B158 werden weiterhin 192 m³/h über mindestens 2 Stunden gefordert.

1. Flächen für die Feuerwehr

Gemäß § 15 (4) LBauO „Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ müssen für jede Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum in jedem Geschoss zwei Rettungswege vorhanden sein. Falls der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind Zugänge, Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Hierzu sind insbesondere der § 7 LBauO sowie das Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz“ zu beachten. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, ist die Sicherstellung des zweiten Rettungswegs durch die Feuerwehr nicht möglich und es wird eine bauliche Lösung erforderlich (zweiter notwendiger Treppenraum, Sicherheitstreppenraum etc.).

Auch bei ausschließlich baulichen Rettungswegen sind Zu- und Durchfahrten sowie Bewegungsflächen auf Grundlage der LBauO und des Merkblatts anzuordnen, sofern Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen und sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch für autofreie Siedlungen, Wohnparks, „Gated-Communities“, etc.

Die Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr hat ausschließlich nach den Maßgaben der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erfolgen (Siehe diesbezüglich o.g. Merkblatt).

Sollen die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr nicht auf Privatgrundstücken sondern auf öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt werden, gelten o.g. Punkte analog. Feuerwehrezufahrten, -aufstell und -bewegungsflächen müssen dann in der Freiraumplanung der öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigt werden und schränken diese entsprechend ein (Standorte Bäume, Straßenlaternen, Fahrradständer, Kunstwerke uvm.). Die vorgesehenen Flächen geben dann den einzelnen Bauherren wiederum vor, in welchem Rahmen in der Hochbauplanung die Sicherstellung des zweiten Rettungswegs durch die Feuerwehr berücksichtigt werden kann. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Hochbauplanung.

Für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ist ein schnelles Auffinden der Einsatzstelle sehr wichtig. Daher ist die Hausnummernvergabe eindeutig und in logischer Reihenfolge vorzunehmen. Die postalischen Anschriften müssen den Straßen über die der Zugang zum Gebäude erfolgt entsprechen. Die Hausnummern sind an den Gebäuden augenfällig anzubringen.

2. Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 1600 l/min (96m³/h) bzw. 3200 l/min (192 m³/h) über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden, in einer Entfernung von 160 m zu jedem Gebäude nachzuweisen. Bei der Entfernung gilt die tatsächliche Schlauchverlegelänge. Außerdem gilt diese nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z. B. Bahntrassen oder mehrstreifige Schnellstraßen etc.

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der Feuerwehr Mainz vor Baubeginn vorzulegen.

Die Entnahmestellen für das Löschwasser (Hydranten im öffentlichen Straßenland) sind nach den derzeit gültigen technischen Regeln und Arbeitsblättern der „Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches – DVGW“ zu planen und auszuführen. Sie sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 120 Meter betragen. Der Anlage von Unterflurhydranten gemäß DIN 3222 ist der Vorrang zu geben.

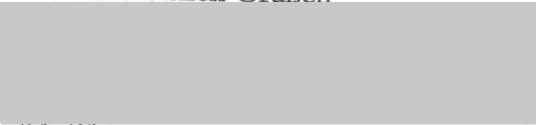
Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen. Auf § 28 (2) LBKG RLP – „Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ wird hingewiesen. Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz ist sicherzustellen.

Hinweis:

Die Löschwasserversorgung durch die Mainzer Netze erfolgt ausschließlich im öffentlichen Straßenraum. Eine Verlegung von ausreichend dimensionierten Wasserversorgungsleitungen zur Entnahme von Löschwasser über Hydranten auf privaten Grundstücken findet nicht statt.

Sollte die v.g. Schlauchverlegelänge von 160 Metern dann überschritten werden, muss der Vorhabenträger auf eigene Kosten eine gleichwertige Löschwasserversorgung sicherstellen. Ist darüber hinaus eine Löschwasserversorgung für den Objektschutz erforderlich (z.B. Wandhydranten) und der Hausanschluss liefert nicht die geforderte Löschwassermenge, so ist auf Kosten des Vorhabenträgers eine Bevorratung auf dem Grundstück mit entsprechender Druckerhöhungsanlage vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



1^o A. Thines

Anlage
keine



Stadtverwaltung Mainz | Amt 60 | 3820 | 55028 Mainz

61 - Stadtplanungsamt
Stadtplanung

Bauamt
Tanja Siebenhaar
Abteilung Denkmalpflege

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Gebäude E
Zimmer 319
Am 87er Denkmal

Tel. 06131 12-21 51
Fax 06131 12-20 44
tanja.siebenhaar@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 30.12.2020

**Bauleitplanung – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan-Entwurf „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels – 3. Änderung
(B 158/3. Ä)“**

Aktenzeichen: 15 40 00 B

Ihr Aktenzeichen: 61 26 - Bre 158/3. Ä

Sehr geehrte Frau Lener,

zu o. g. Bebauungsplanentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wir haben sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie hat uns mitgeteilt, dass aus früheren Vorhaben im Bereich des Europakreisels Grabgärten bekannt seien, jedoch nicht die Lage der dazugehörigen Villa.

Der vorhandene Hinweis zum Thema Funde und Befunde ist daher nicht ausreichend. Folgende Formulierung ist daher in den textlichen Festsetzungen zu übernehmen:

Aufgrund der Fundgeschichte anderer Vorhaben ist im Plangebiet mit dem Entdecken von Kulturdenkmälern im Sinne des § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zu rechnen. Gemäß § 21 Abs. 2 DSchG sind Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, frühzeitig der Denkmalfachbehörde, die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 06131/ 2016-300, Fax: 06131/ 2016-333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de) anzuzeigen.

Außerdem enthält der vorhandene Hinweis zum Thema Funde und Befunde eine nicht mehr aktuelle E-Mail Adresse der Landesarchäologie und wäre entsprechend zu korrigieren:

Sollte es zu Funden und Befunden nach § 16 DSchG kommen, sind diese nach § 17 Abs. 1 DSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe, Rheinland-

Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 06131/2016-300, Fax 06131/2016-333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Mainz, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Siebenhaar

Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Frau Lener Tel.: 06131 - 12 23 71 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: lea.lener@stadt.mainz.de Aktz.: 6126 Bre 158/ 3.Ä																																				
Verfahren / Planung / Projekt: Bebauungsplanverfahren "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3.Änderung (B 158)																																					
Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB) spätestens bis 04.01.2021 Erörterungstermin: ./. Datum: Uhrzeit: Ort:	Eingang: Eingang: 26. Nov. 2020 <table border="1"> <tr> <th>Antw. Dez.</th> <th colspan="4">z. d. lfd. A</th> <th colspan="4">Wvl.</th> </tr> <tr> <td>Abt.:</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>SG:</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>SB:</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> </table>	Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				Abt.:	0	1	2	3					SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	SB:	0	1	2	3	4	5	6	7
Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.																																
Abt.:	0	1	2	3																																	
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7																													
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7																													

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

P. Henschel, 60-Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation, Tel. 3101

☐	Keine Stellungnahme erforderlich
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Anlage 13 zu Blatt 21	
Az	61 26 Bre B.Ä 158

-
- ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
-

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

-
- ☒ Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Zur Realisierung der neuen Grundstückssituation auf Basis des Bebauungsplanes ist ein Umlegungsverfahren durchgeführt worden. Vor dessen endgültigem Abschluss werden Restregulierungen, wie z. B. die Verlegung des Fußwegegrundstückes im nordöstlichen Quadranten, die sich aus der 3. Änderung des Bebauungsplanes ergibt, noch umgesetzt.

-
- ☐ Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen!)

-
- ☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:
-

Mainz, 26.11.2020

60.3

.....
Ort, Datum

.....
Dienststelle

.....
Unterschrift, Dienstbezeichnung



Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Grün- und Umweltamt
Andrea Hartmann

61- Stadtplanungsamt

vorab per E-Mail

Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt									
Eingang: 08. Feb. 2021									
Antw. Dez.	z. d. lfd. A			Wvl.			R		
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

Postfach 3820
55028 Mainz
Haus A | Zimmer 49
Geschwister-Scholl-Str. 4Tel 0 61 31 - 12 42 33
Fax 0 61 31 - 12 22 60
Andrea.Hartmann@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 03.02.2021

Bebauungsplan-Entwurf „Hochschülerweiterung südlich des Europakreisels – 3. Änderung (B 158/ 3.Ä)“,**hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

(Ihr AZ: 61 26 –Bre 158/3.Ä)

Aktenzeichen: 670516 B158, 3.Ä

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bebauungsplan teilen wir unseren Aufgabenbereich betreffend folgendes mit.

Die Belange des Umweltschutzes sind in einem Umweltbericht zu ermitteln und zu bewerten. Dieser wird derzeit erarbeitet und fortgeschrieben und wird sodann für das weitere Verfahren freigegeben.

Im Rahmen der beabsichtigten Realisierung der Erschließung der beiden nördlichen Quadranten im Geltungsbereich sind in 2020 Untersuchungen zum Artenschutz erfolgt. Die Untersuchungen wurden von der Stadt Mainz beauftragt. Erste Ergebnisse wurden vorgelegt. Derzeit wird das Maßnahmenkonzept mit dem Gutachter abgestimmt. Dies könnte auch Auswirkungen auf die Festsetzungen haben, u.a. zur Ortsrandeingrünung (Art und Weise der Begrünung). Sobald die Abstimmungsergebnisse vorliegen, teilen wir Ihnen diese mit.

Bereits jetzt erkennbar bitten wir zu prüfen, ob die bereits im B 158 1.Änderung enthaltenen Festsetzung zu den Mindeststärken der Substratauflage bei der Begrünung von Tiefgaragen dergestalt geändert werden kann, dass sie den heutigen Standards entspricht. Wir bitten darum die erforderlichen Mindeststärken der Substratauflagen wie folgt zu ändern:

[...Für die Erdaufschüttungen über Drainschicht sind folgende Mindeststärken festgesetzt:]

Rasen/ niedrige Bepflanzung	60 cm
hochwachsende Sträucher, Bäume 2. und 3. Ordnung	100 cm
Bäume 1. Ordnung	150 cm.

Wir regen weiterhin an die Begrünung von Stellplätzen (je angefangene 4 Stellplätze sind mit einem Baum zu überstellen) als ergänzende Festsetzung aufzunehmen. Die zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich sind i. d. R. mit einem hohen Stellplatzbedarf verbunden. Die Unterbringung von Stell-

Anlage 18 zu Blatt 21

61 26 Bre 3.Ä 158

Sparkasse Mainz
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31
Swift-Bic: MALADE51MNZInformation zur Verwendung Ihrer Daten:
www.mainz.de/dsgvo

plätzen in Tiefgaragen ist nicht zwingend vorgesehen und daher die Errichtung oberirdischer großflächiger Stellplatzanlagen möglich. Vor dem Hintergrund der temperaturbedingten Folgen des Klimawandels und den neusten Erkenntnissen aus dem Projekt KLIMPRAX (Klimaanpassung in der Praxis) ist dem Klimawandel und den zunehmenden Hitzebelastungen mit entsprechenden Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Dazu kann die Begrünung von Stellplätzen beitragen.

Die Begrünung der Stellplätze ist auch bereits in den Umweltberichten der Ursprungspläne B158 und B158, 1. Änderung als Maßnahme zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe enthalten und sollte daher ergänzend festgesetzt werden.

Energie

Die Vorgaben der Klimaschutzklausel sind zu beachten. Bei Neu- und Umbauten wird eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung erwartet. Die Nutzung von regenerativen Energien und einer möglichst CO₂-neutralen Energieversorgung im Strom-, Kälte- und Wärmesektor entspricht den Beschlüssen des Stadtrates zum „Masterplan 100% Klimaschutz“ und zum „Klimanotstand“.

Der Standort liegt innerhalb des HKW Fernwärme-Versorgungsgebietes, die benachbarten der Gebäude der Universität sind an die Fernwärme angeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist ein Anschluss aller Neubauten (wie Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und Schank- und Speisewirtschaften) an die Fernwärme zu erwägen - so diese nicht mit sehr guten energetischen Gebäudehüllen (als Passivhaus oder Energieplushaus) errichtet werden. Bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen ist auch ein Anschluss und Benutzungszwang zu prüfen. Wir regen zunächst ein Fachgespräch mit der Mainzer Wärme an.

Der Bebauungsplan soll dafür Sorge tragen, dass die Gebäude so ausgerichtet werden, dass eine passive Nutzung solarer Wärmeenergie gut möglich ist, die Gebäudekubatur hinsichtlich der Verringerung von Wärmeverlusten optimiert wird und regenerativer Strom erzeugt werden kann.

Im weiteren Verfahren sind Festsetzungen zur Nutzung von Solarenergie/ erneuerbarer Energie zu entwickeln. Dächer sollten mind. 50 % Solaranlagen tragen. Dächer mit Dachflächen kleiner 50 qm sind von einer Solar-Pflicht auszunehmen. Weitere Ausnahmen sollten vor dem Hintergrund der jeweiligen örtlichen Situation und einer Prüfung von Geeignetheit, Erforderlichkeit, Durchführbarkeit und Verhältnismäßigkeit (einschließlich Wirtschaftlichkeitsprüfung) möglich sein.

Die Checkliste „Klimaschutz im Bauleitplanverfahren“ ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Altlasten und Bodenschutz

Die Überprüfung der Grundstücke im Plangebiet „B 158“ ergab keine Hinweise auf Altlastenverdacht. Es liegen weder im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz noch im Verdachtsflächenkataster der Stadt Mainz Einträge vor.

Radon

Der Schutz vor Radon ist im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) geregelt. Als Maßstab für die Prüfung der Angemessenheit von Maßnahmen zum Schutz vor Radon dient gemäß Strahlenschutzgesetz ein Referenzwert von 300 Becquerel pro Kubikmeter (Bq/m³).

Ab dem 1. Januar 2021 gelten in Radon-Vorsorgegebieten besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon für Neubauten und am Arbeitsplatz. Radonvorsorgegebiete sind Gebiete, für die erwartet wird, dass der Referenzwert für Radon von 300 Bq/m³ in einer beträchtlichen Zahl von Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen überschritten wird (§ 121 Abs. 1 StrlSchG). Da für Neubauten und Arbeitsplätze in solchen Gebieten besondere Auflagen gelten, werden sie behördlich ausgewiesen und veröffentlicht.

Untersuchungen des Bundesamts für Strahlenschutz sowie von den Landesbehörden in RLP beauftragte Messungen im Boden haben gezeigt, dass in Rheinland-Pfalz in keinem Landkreis ein Vorsorgegebiet ausgewiesen werden muss. Dies wird auch durch die Radonmessungen in der Raumluft von Häusern bestätigt, die seit 2003 im Auftrag des MUEEF durchgeführt wurden. (Quelle: mueef.rlp.de bzw. lfu.rlp.de, Januar 2021)

Somit sind im Bebauungsplangebiet B 158, da es außerhalb eines Radonvorsorgegebietes liegt, keine konkreten Radonmessungen erforderlich.

Nach § 123 Abs. 1 StrlSchG sind jedoch auch außerhalb von Radonvorsorgegebieten geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Diese sind insbesondere erfüllt, wenn die Vorgaben der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ beachtet wurden. Die DIN 18195 ist eine Planungs- und Ausführungsnorm für die Abdichtung von Bauwerken und Bauteilen, die für den Neubau konzipiert wurde. Unter anderem werden in dieser Norm Anforderungen für Durchdringungen, Übergänge sowie An- und Abschlüsse aufgestellt.

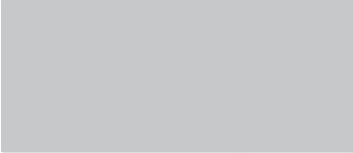
Wir bitten einen entsprechenden Hinweis in die Festsetzungen aufzunehmen.

Gewässerschutz – Umgang mit Niederschlagswasser

Aus Sicht des Gewässerschutzes werden die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), insbesondere die Grundsätze der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 55 (2) WHG voll erfüllt. Die ergänzenden Erläuterungen, sowohl in der Begründung als auch in den Hinweisen der Festsetzungen werden begrüßt.

Aus Sicht des Schallschutzes und der Freiraumplanung werden keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen



**B-Plan 158 Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels****Dieter Dexheimer** An: Lea Lener, Christoph Rosenkranz

23.11.2020 14:51

Von: Dieter Dexheimer/EB/Mainz

An: Lea Lener/Amt61/Mainz@Mainz, Christoph Rosenkranz/Amt61/Mainz@Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahmen vom

17.01.2013

30.05.2016

23.01.2020

27.07.2020

haben noch immer Bestand. Zwischenzeitlich sind die bereits bestehenden Objekte an die Entsorgung angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
D. Dexheimer

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

Zwerchallee 24

55120 Mainz

URL: <http://www.eb-mainz.de>

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz

Sparkasse Mainz, IBAN: DE29 5505 0120 0000 038877, Swift-Bic. MALADE51MNZ,
Gläubiger-ID: DE70ZZZ000000004917

Dieter Dexheimer

Sachbearbeiter

Planung -

Abfallwirtschaft -

Tel. 0 61 31 / 12 -

22 12

Fax. 0 61 31 / 12 -

38 01



{In Archiv} 6/00/N36883/20 - BBP-Entwurf "Hochschulwerweiterung
südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B158/3.Ä)

Leidner, Natalie An: lea.lener@stadt.mainz.de

14.12.2020 13:50

Von: "Leidner, Natalie" <natalie.leidner@fbg.de>
An: "lea.lener@stadt.mainz.de" <lea.lener@stadt.mainz.de>
Archiv: Diese Nachricht wird in einem Archiv angezeigt.

Ihr Schreiben vom 20.11.2020 Az.:
Sehr geehrte Damen und Herren,

zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur
Beantwortung abgegeben:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I3 TÖB
Fontainengraben 200
53123 Bonn.
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Mit freundlichen Grüßen

Das Schreiben ist maschinell erzeugt und trägt daher keine Unterschrift

FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH



Hohlstr. 12
55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781-206171
E-Mail:
Planauskunft@FBG.de

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Dir'in BAAINBw Marion Zekorn
Geschäftsführer: Ministerialrat Dipl.-Ing. Horst Saal
Sitz der Gesellschaft: Bonn, Eingetragen beim Amtsgericht Bonn HRB 157



Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG · Kraftwerkallee 1 · 55120 Mainz

Vorab per E-Mail

Stadtverwaltung Mainz
Stadtplanungsamt, Zitadelle Bau A
Frau Lea Lener
Postfach 38 20
55028 Mainz

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom
20.11.2020

Unsere E-Mail/ Zeichen
ly-eh 201125_001

Telefon:
+49 6131 976-14200

25.11.2020

Planauskunft – Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels

Sehr geehrte Frau Lener,

wir betreiben im Planungsbereich gemäß der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrL-V) eine Gashochdruckleitung DN 400/DP40. Den genauen Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den beigefügten Plänen.

Im Schutzstreifen unserer Leitung (Breite je **4,0 m** links und rechts der Leitungsachse) sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Betrieb oder Bestand der Leitung gefährden könnten. Das Spülbohrverfahren wird im Schutzstreifen (Parallelverlegung bzw. Querungen) von KMW nicht zugelassen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass ohne vorherige Genehmigung durch uns keine Bautätigkeiten im Schutzstreifen durchgeführt werden dürfen. Schutzmaßnahmen während der Bauausführung sind vorher mit uns abzustimmen. Die ausgegebenen Unterlagen dienen nur zur Planung. Ihre Detailplanung ist im Trassenbereich mit KMW abzustimmen.

Bitte beachten Sie das beigefügte Hinweisblatt und schicken Sie es uns unterschrieben zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG

i. A.



Joachim Leyer

i. A.



Petra Ehlert

Anlagen

Hinweisblatt

Lageplan G.L.100.032 – G.L.100.036

Vorab per Mail versandte Pläne dienen nur der Information. Zur Planung sind die per Post versandten Pläne zu verwenden.



HINWEISBLATT

Angaben des Betreibers über die Lage von Gashochdruckleitungen (nur zur Planung)

Das/Die anfordernde Unternehmen/Dienststelle: Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt

Vertreten durch: Frau Lener Telefon: 06131/122371 Telefax: 122671

hat am 20.11.2020 Auskunft über die Lage von Leitungen erbeten.

Gebiet: Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels

In dem betreffenden Gebiet befinden sich z.Zt., soweit aus den Unterlagen der KMW feststellbar, folgende/keine Gashochdruckleitung: Mz.-Laubenheim – KMW 1

An das Unternehmen ausgegebene Pläne: G.L.100.032-036

Art der Arbeiten: Bebauungsplanverfahren

Bemerkungen: _____

Die Leitungen unterliegen der Gashochdruckverordnung (GasHDrLtgV).

Durch die Baumaßnahme darf die Sicherheit und Zugänglichkeit der Leitungen nicht beeinträchtigt werden.

Werden bei den Bauarbeiten irgendwelche nicht bekannten Leitungen vorgefunden, dann ist KMW (Netzleitstelle/Betriebsbüro) sofort zu benachrichtigen.

Auf die Unvollständigkeit der Unterlagen weisen wir hin. Mit Begleitkabeln ist zu rechnen.

Es ist dem Unternehmen bekannt, dass das Fehlen von Planunterlagen das Unternehmen von seiner Sorgfaltspflicht nicht entbindet.

Ein von den eingesehenen Plänen oder erteilten Auskünften abweichender Verlauf der Leitungen verpflichtet das Unternehmen zu erhöhter Sorgfalt (z.B. Graben von Hand).

Durch unterschiedliche Verlegetiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen wird bei einem Schaden kein Mitverschulden der KMW begründet. Ggf. ist bei der KMW erneut anzufragen.

Auskünfte eines nicht ausdrücklich Beauftragten der KMW sowie Erkundigungen bei sonstigen Versorgungsträgern oder Ämtern entbinden den Bauunternehmer nicht von seiner Erkundigungs- und Schadenersatzpflicht.

Die o.g. ausgegebenen Unterlagen dienen nur zur Planung und bedeuten **keine Freigabe** zur Grabung. Die Planung ist mit der KMW abzustimmen.

Vor Grabungsbeginn innerhalb des Schutzstreifens unserer Leitung (i.d.R. je 4,0 m beiderseits der Rohrachse) ist mit uns ein **Ortstermin** zu vereinbaren. Diese Planauskunft hat eine **Gültigkeit** von 6. Wochen und gilt ab Versanddatum.

Pläne versandt/ausgegeben am:

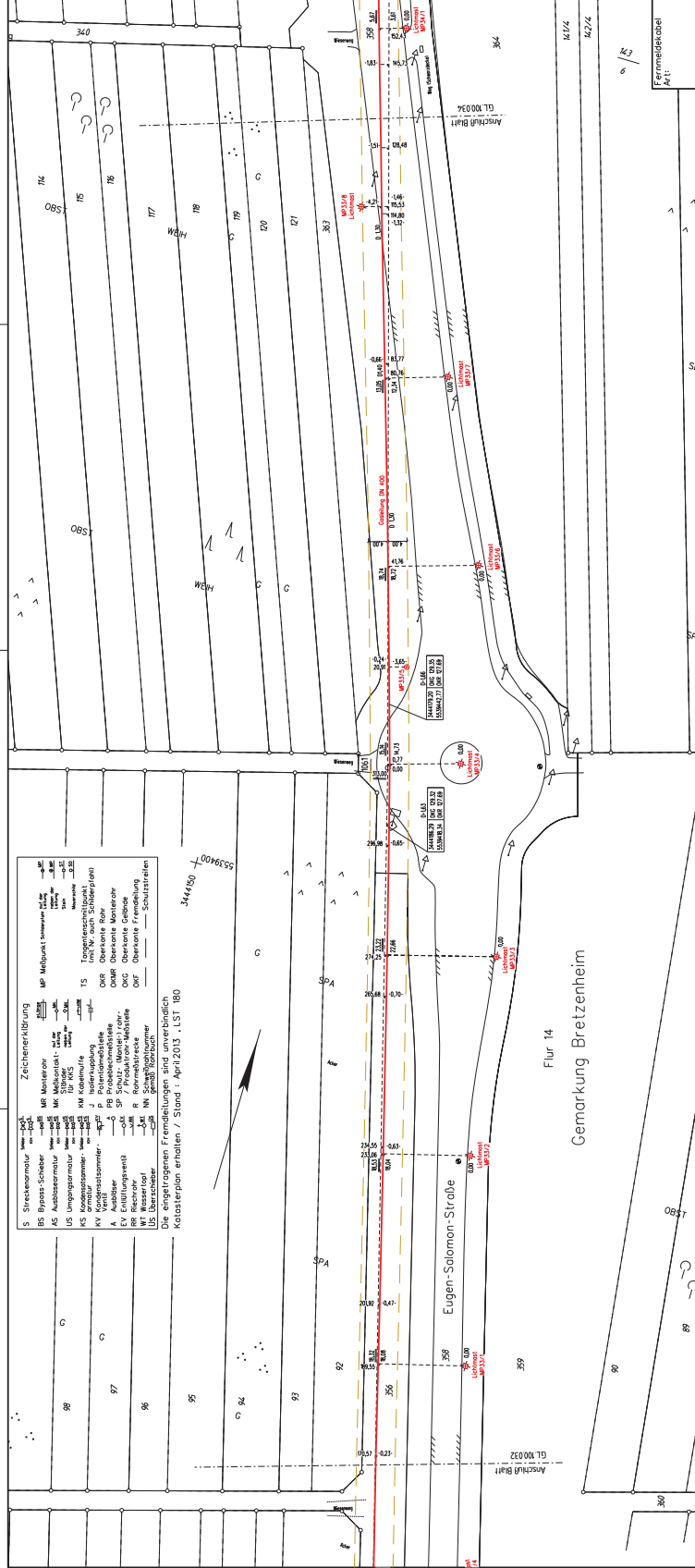
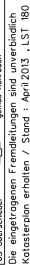
Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG

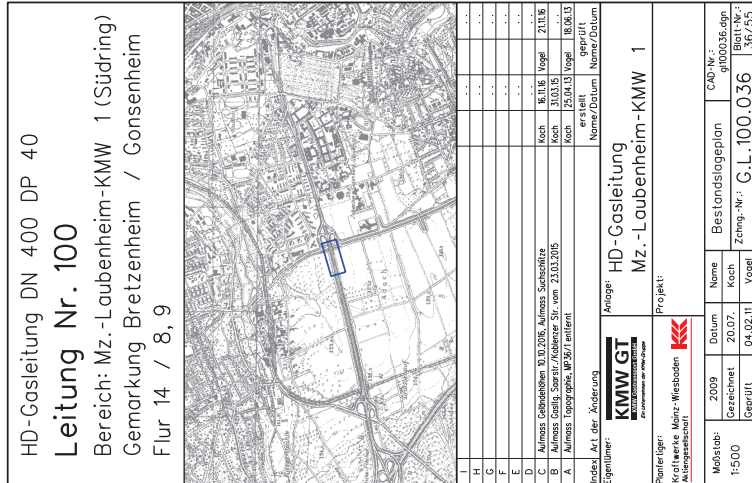
24.11.2020 i.A. K.Koch

Verteiler intern: Herren Leyer, Vogel,

Anforderer

Fr. Ehlert







Landesbetrieb LBB Postfach 30 08 55020 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt
Zitadelle Bau A
Postfach 38 20
55028 Mainz

nachrichtlich

Ministerium der Finanzen
Abteilung 5
Kaiser-Friedrich-Str. 5
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 21. Dez. 2020

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvf.		R		
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

Aktenzeichen (Bitte immer angeben): PM-Di-WE 800
Bearbeiter/in: Erwin Dillmann
E-Mail-Adresse: DillmannErwin.Zentrale@LBBnet.de
Durchwahl: -63
Datum: 16.12.2020

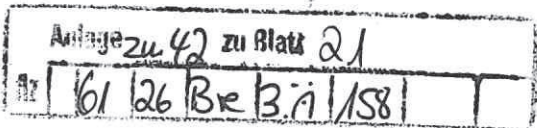
**Verwaltung und Verwertung von Grundstücken des Landes Rheinland-Pfalz
Bebauungsplan "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung
(B 158/3.Ä)**

Beteiligung Träger öffentlicher Belange – Stellungnahme
Ihr Zeichen: 61 26 - Bre 158/3.Ä

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Anschreiben vom 20.11.2020 haben wir auch die Johannes Gutenberg-Universität, die Hochschule Mainz sowie das Studierendenwerk Mainz um Stellungnahme gebeten. Die Rückmeldungen haben wir nachstehend aufgeführt:

- 1) Landesbetrieb LBB: Fehlanzeige
- 2) Johannes Gutenberg-Universität: Fehlanzeige
- 3) Hochschule Mainz: Fehlanzeige



4) Studierendenwerk Mainz:

Aus Sicht des Studierendenwerks ist es problematisch, dass in allen 4 Quadranten Flächen für Ladengeschäfte sowie Schank- und Speisewirtschaften vorgesehen sind. Zwar belebt Konkurrenz das Geschäft und ist grundsätzlich zu begrüßen, aber hier dürfte es zu einem nicht erwünschten Verdrängungswettbewerb kommen, der die Situation des Studierendenwerks weiter erschwert. Wir sprechen uns für eine Reduktion der Flächen aus.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Petra Wriedt
Stellv. Geschäftsführerin

Im Auftrag



Erwin Dillmann
Portfoliomanagement

LBM

LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
WORMS

Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauerstr. 5 · 67547 Worms

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

**Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt**

Eingang: 14. Dez. 2020

Antw. Dez.	z. d. Hdr. A				Wvl.				R			
Abt.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Ihre Nachricht:
vom 20.11.2020
61-26 - Bre 158/3.Ä

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
IV46a-ne- IV 45

Ihre Ansprechpartnerin:
Sandra Neumann
E-Mail:
sandra.neumann
@lbm-worms.rlp.de

Durchwahl:
(06241) 401-649
Fax:
(0261) 29 141-6968

Datum:
10. Dezember 2020

**Bauleitplanung - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung des Ortsbeirates gemäß § 75 GemO sowie landesplanerische Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde
Bebauungsplan-Entwurf „Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels – 3.Änderung (B158/ 3. Ä)“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des Bebauungsplanes „Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels – 3. Änderung (B158/ 3. Ä) verweisen wir auf unsere vorausgegangenen Stellungnahmen.

Darüber hinaus bestehen seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peter Kroll

Im Auftrag

Sandra Neumann

Besucher:
Schönauerstr. 5
67547 Worms

Fon: (06241) 401-5
Fax: (06241) 401-600
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz

Anlage 44 zu Blatt 21
61-26 Bre 3.Ä 158



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Otto-Lilienthal-Straße 4 - 55232 Alzey

Dienststelle Alzey

Stadtverwaltung Mainz
Frau Lener
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

**Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt**

Eingang: **16. Dez. 2020**

Antw. Dez.	z. d. lfd. A			Wvl.		
Abt.:	0	1	2	3	4	5
SG:	0	1	2	3	4	5
SB:	0	1	2	3	4	5

Hausanschrift:
Haus der Landwirtschaft
Otto-Lilienthal-Straße 4
55232 Alzey

Telefon: 06731 / 9510-50
Telefax: 06731 / 9510-510

E-Mail: info@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (Im Schriftverkehr stets angeben)
Ma 14-04.03

Auskunft erteilt / Durchwahl
Frau Mann 537

E-Mail
Maraike.mann@lwk-rlp.de

Datum
14. Dezember 2020

**Bauleitplanung – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplanentwurf „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels – 3. Änderung (B158/ 3. Ä)“**

Ihr Schreiben vom 20.11.2020

Ihr Zeichen: 61 62 – Bre 158/3. Ä

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanentwurfes bestehen aus Sicht der Landwirtschaftskammer Rheinland – Pfalz keine grundsätzlichen Bedenken.

Gegen die geplante externe Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Ebersheim, Flur 4, Flurstück 76/1 bestehen unsererseits erhebliche Bedenken.

Hierbei soll auf bisheriger Ackerfläche eine Fläche von 9.100 qm als extensive Wiese mit Hochstämmen angelegt werden. Das betroffene Flurstück stellt sich als sehr gutes Ackerland mit einem hohen Ertragspotential dar. Durch die Lage des Flurstücks in unmittelbarer Nähe zu einigen Hofstellen der örtlichen Landwirte ist eine einfache Bewirtschaftung mit sehr kurzen Anfahrtswegen möglich. Ein Ausgleich für den Verlust dieser hoch effizienten Fläche ist in der umliegenden Region nicht möglich.

Die geplante Ausgleichsmaßnahme soll auf einem Teilstück des Flurstückes erfolgen und wird somit von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche umschlossen. Durch die Bepflanzung dieser Fläche mit Hochstämmen sowie der Etablierung einer extensiven Wiese besteht die Gefahr, dass sich an den umliegenden, ebenfalls hoch effizienten Nutzflächen Fraßschäden oder Schäden durch Verschattung ergeben.

Die Nutzung dieses Flurstückes für externe Ausgleichsmaßnahmen wird aus agrarstruktureller Sicht abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maraike Mann

Anlage 45 zu Blatt 21	
Az	61 62 Bre 158/3. Ä



**FW: Antwort: FW: Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf
"Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung
(B158/3.Ä)"**

Florian Strobel An: lea.lener@stadt.mainz.de

24.11.2020 08:42

Von: "Florian Strobel" <Florian.Strobel@KMW-AG.de>

An: "lea.lener@stadt.mainz.de" <lea.lener@stadt.mainz.de>

Sehr geehrte Frau Lener,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 20.11.2020 mit dem Aktenzeichen 61 26 – Bre 158 / 3.Ä möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:

Im Bereich zwischen der L419, der Eugen-Salomon und der Jakob-Heinz Straße besteht eine mit der Stadt Mainz abgestimmte Vorplanung zur Verlegung von Fernwärmeleitungen. Für den Bereich zwischen dem Dalheimer-Weg, der Eugen-Salomon Straße und der Jakob-Heinz Straße ist eine Fernwärmeversorgung vorgesehen. Nach heutigem Stand ist geplant, jede Straße in diesem Bereich mit Fernwärmeleitungen auszustatten. Die zur Verlegung erforderliche Grabenbreite beträgt ca. 1,6m. Eine abschließende Planung kann jedoch erst nach Kenntnis des Bedarfs erfolgen. Die Fernwärmeleitungen werden möglicherweise Grundstücke queren. Deshalb ist die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten der Mainzer Fernwärme GmbH erforderlich. Ggf. ist die Ausparzellierung eines weiteren Grundstückes (5x8m) für eine Fernwärmestation nötig. Auch dies ist bereits jetzt vorzusehen.

Sollten Sie Fragen hierzu haben, rufen Sie mich bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Strobel
Dipl.-Ing. (FH)
Betriebsleiter
Fernwärme-Verteilung

Mainzer Fernwärme GmbH
Kraftwerkallee 1, 55120 Mainz
T 0 61 31 . 97 61 34 72
florian.strobel@kmw-ag.de
www.mainzer-fernwaerme.de

Mainzer Fernwärme GmbH
Sitz der Gesellschaft: Mainz
Registergericht: Amtsgericht Mainz, HRB 0293
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Thomas Bach, Dipl.-Betriebswirt (FH) Christian Thelen
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr.-Ing. Tobias Brosze

-

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn

Aktz.: _____

AUSZUG

aus der Niederschrift über die Sitzung
des Ortsbeirates Mainz-Bretzenheim am 03.02.2021

Punkt 15.2 Bebauungsplanentwurf "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B158/3. Ä)"
hier: Beteiligung des Ortsbeirates

Die erforderliche Beteiligung des Ortsbeirates Bretzenheim gemäß § 75 GemO ist durch die Kenntnisnahme des Schreibens des Stadtplanungsamtes vom 20.11.2020 erfolgt.

Ab 19. FEB. 2021

- I. UR. 611-
- ☒ mit der Bitte um Kenntnisnahme
 - ☐ Sachstandsbericht/Entscheidung
 - ☐ und Festlegung i.S. § 75 GemO
 - ☐ öffentlich/nicht öffentlich
 - ☐ Erläuterung Berichterstattung
 - ☐ weitere Veranlassung
 - ☐
- II. Z. d. lfd. A.
- Mainz 18.02.2021
- GOI _____
- I.A. _____

Stadtverwaltung Mainz
Dezernat VI

Eingangsdatum: 16. Feb. 2021

durch: _____

Z. w. Verant.	Antw.-Entw.	Z. d. lfd. A.	Wvl.	R
60.1				

60 - Bauamt Mainz

Aktz.: _____

17. Feb. 2021

Dez. Antwortschr.	z. U.	z. K.	Wvl.	z. R.
Abt. 1	2	3	4	z. R.
SG 1	2	3	4	5
SB 1	2	3	4	5
	6	7	8	9
	10	11	12	2

Zur Beglaubigung:

Schriftführung

I. Dez. VI

m. d. B. um ☒ Kenntnisnahme
☒ weitere Veranlassung

II. Z. d. A. / Z. d. lfd. A. / Wvl.: _____

Mainz, 12.02.2021

Im Auftrag: _____

Anlage 51 zu Blatt 21

61 26 Bre 3.A 158

Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Frau Lener Tel.: 06131 - 12 23 71 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: lea.lener@stadt.mainz.de Aktz.: 6126 Bre 158/ 3.Ä
Verfahren / Planung / Projekt: Bebauungsplanverfahren "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3.Änderung (B 158/ 3.Ä)"	
Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB) spätestens bis 04.01.2021 Erörterungstermin: ./. Datum: Uhrzeit: Ort:	Eingang:

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

Polizeipräsidium Mainz, Zentrale Prävention, Valenciaplatz 2 - 4, 55118 Mainz,
 Tel. 06131/65-3390, Mail: beratungszentrum.mainz@polizei.rlp.de

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Keine Stellungnahme erforderlich |
| ☐ | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands: |

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

☒ Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Siehe Anlage "Anlage Rückantwort".

☐ Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen!)

☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:

Mainz, den 04.01.2021

Polizeipräsidium Mainz,
Sachbereich 15

Triller, PHK
im Original unterschrieben

.....
Ort, Datum

.....
Dienststelle

.....
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Simon Triller, PHK
StB 1, Sachbereich 15

Mainz, 04.01.2021

**Anlage zu Rückantwort
„Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange“**

**Betreff: Bebauungsplan – Entwurf „Hochschulerweiterung südlich des
Europakreisels – 3. Änderung (B 158 / 3. Ä)**

Das Gelände der Mainzer Hochschule soll in Richtung des sogenannten Europakreisels erweitert werden.

Im Rahmen der Hochschulerweiterung sollen in dem neuen Areal gewerbliche Betriebe (z. B. Einzelhandel und Gastronomie) sowie eventuell eine Integrierte Gesamtschule entstehen. Zudem ist perspektivisch der Bau weiterer Studierendenwohnheim angestrebt.

Den vorliegenden Unterlagen sind keine Details hinsichtlich der baulichen Ausgestaltung der Gebäude und der öffentlichen Plätze zu entnehmen.

Aus polizeilicher Sicht sollten bereits bei der Planung der Gebäude neben einbruchhemmenden Maßnahmen (z. B. Fenster, Türen und Gitter gemäß DIN EN 1627 ab der Widerstandsklasse/Resistance Class 2) auch Sicherheitsmaßnahmen, welche vor allem im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Hochschule oder (Integrierten Gesamt-) Schule von Bedeutung (z. B. Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme gem. DIN 0827, Farbleitsysteme bzgl. der Gebäude, ...) sind, einbezogen werden.

Weitreichende Details hinsichtlich der Begrünung sowie der Grünanlagen liegen ebenfalls nicht vor.

Es wird empfohlen nach Festsetzung der konkreten Straßenführungen, Parkflächen, Gebäudeausrichtungen etc. noch in der Planungsphase mit dem Sachbereich 15 des

Polizeipräsidiums Mainz

Valencia Platz 2 - 4

55118 Mainz

Beratungszentrum.mainz@polizei.rlp.de

06131 / 653390

Kontakt aufzunehmen, damit dieser beratend an der Gestaltung des Areals / der Gebäude mitwirken kann.

Triller, PHK



**Bebauungsplan-Entwurf "Hochschulerweiterung südlich des
Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä.), Antrag auf landesplanerische
Stellungnahme**

Gouverneur, Michaela (SGD Süd)

04.01.2021 15:06

An: 'lea.lener@stadt.mainz.de'

Von: "Gouverneur, Michaela (SGD Süd)" <Michaela.Gouverneur@sgdsued.rlp.de>

An: "'lea.lener@stadt.mainz.de'" <lea.lener@stadt.mainz.de>

Sehr geehrte Frau Lener

aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde sind zum o.g.
Bebauungsplan-Entwurf keine Anmerkungen vorzutragen. Der Entwurf entspricht
den Erfordernissen der Raumordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Michaela Gouverneur

Abteilung 4 - Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen

Obere Landesplanungsbehörde

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon +49 6321 99 2235

Telefax +49 6321 99 3 2235

michaela.gouverneur@sgdsued.rlp.de <
mailto:michaela.gouverneur@sgdsued.rlp.de>

www.sgdsued.rlp.de <<http://www.sgdsued.rlp.de/>>

--

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> <
<https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>> bereitgestellt.



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |
55032 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: **03. Dez. 2020**

Antw. Dez.	z. d. lfd. A			Wvl.			R		
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
www.sgdsued.rlp.de

02.12.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Mz 411.0, 02-07:	20.11.2020	Katharina Gottschalk	06131 2397-154
33/2Go	61 26 – Bre 158/3. Ä.	Katharina.Gottschalk@sgdsued.rlp.de	06131 2397-155
Bitte immer angeben!			

Bebauungsplan „Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels – 3. Änderung (B 158/3. Ä.)“, Mainz-Bretzenheim
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.11.2020 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Bebauungsplan. Meine Stellungnahme vom 10.08.2020 ist weiterhin gültig und zu beachten. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen zur Allgemeinen Wasserwirtschaft für das Verfahren zu beachten:

Auf den empfohlenen Hinweis in Bezug auf den potentiell überflutungsgefährdeten Bereich entlang von Tiefenlinie, der das Planungsgebiet durchquert, wurde bisher nicht eingegangen.

Anlage **57** zu Blatt **21**
61 26 Bre 3 Ä 158

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heike Paris

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Stellungnahme Richtfunk : Bebauungsplan-Entwurf "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3. Ä)" 61 26 - Bre 158/3. Ä

O2-MW-BIMSCHG An: lea.lener@stadt.mainz.de 22.12.2020 15:01

Von: "O2-MW-BIMSCHG" <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
An: "lea.lener@stadt.mainz.de" <lea.lener@stadt.mainz.de>



Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 23.11.2020
IHR ZEICHEN: 61 26 - Bre 158/3. Ä

Sehr geehrte Frau Lener,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen zehn Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 418559367, 418559370 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 15 m und 45 m über Grund
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 407555594, 407556156 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 15 m und 45 m über Grund
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 407558926, 407558927 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 49 m und 79 m über Grund
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 407551261 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 25 m und 55 m über Grund
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 407551273 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 25 m und 55 m über Grund
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 407554086, 407559906 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 25 m und 55 m über Grund

STELLUNGNAHME / Bebauungsplan-Entwurf "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3. Ä)"

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

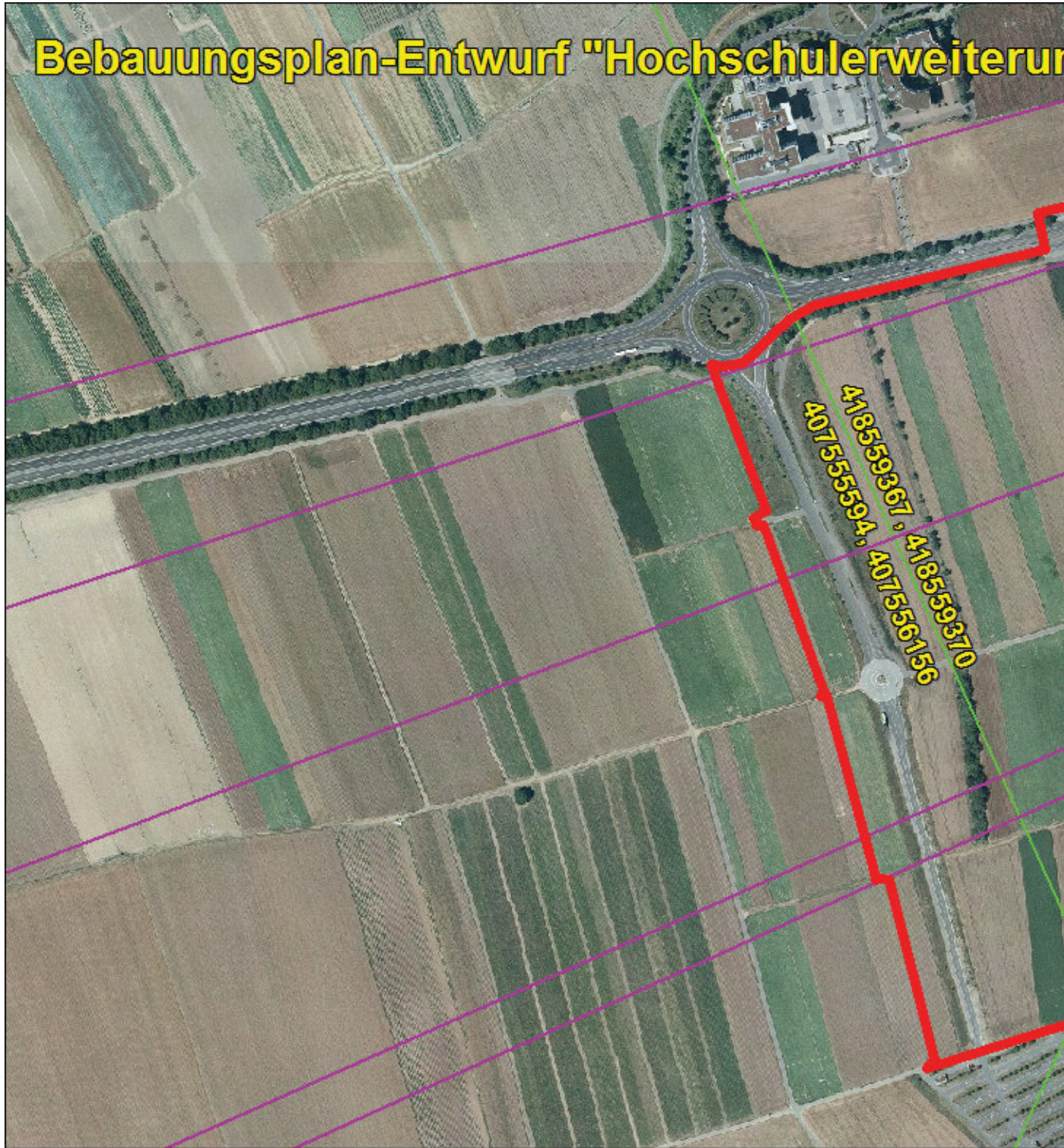
Richtfunkverbindung A-Standortin	Höhen	B-Standortin	Hö
WGS84		WGS84	
	FußpunktAntenne		Fu

Linknummer I A-Standort I B-Standort		Grad	Min	Sek	GradMi n	Sek NHN	ü. Gelände	Gesam	Grad	Min	Sek	GradMi n	Sek NHN
418559367 I 455991340 I 455991065		50° 0' 28.88"		8° 12'		128	73	201	49° 59' 5.15"		8° 13'		28.10" E
418559370 I 455991340 I 455991065		Wie Link		418559367									
407555594 I 455991340 I 455991358		50° 0' 28.88"		8° 12'		128	72	200	49° 59' 5.15"		8° 13'		28.10" E
407556156 I 455991340 I 455991358		Wie Link		407555594									
407558926 I 455990346 I 465990767		49° 57' 49.93"		8° 12'		204	17,5	221,5	50° 1' 52.13"		8° 15'		14.85" E
407558927 I 455990346 I 465990767		Wie Link		407558926									
407551261 I 455991065 I 455991031		49° 59' 5.15"		8° 13'		130	19,85	149,85	49° 59' 20.72"		8° 13'		29.24" E
407551273 I 455991031 I 455990713		49° 59' 20.72"		8° 13'		131	33,8	164,8	49° 57' 36.38"		8° 17'		28.61" E
407554086 I 455991031 I 455990830		49° 59' 20.72"		8° 13'		131	33,2	164,2	49° 59' 53.26"		8° 15' 6.05"		E
407559906 I 455991031 I 455990830		Wie Link		407554086									

Legende in Betrieb

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

Bebauungsplan-Entwurf "Hochschulweiterun



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linien in Magenta und Rot haben für Sie keine Relevanz .

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes . Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse

ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen **s.o.** festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Projektleiter
Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor
Projektassistentin
Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Behördenengineering, Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03
Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für Telefonica & E-Plus gerne an:

o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,

oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e

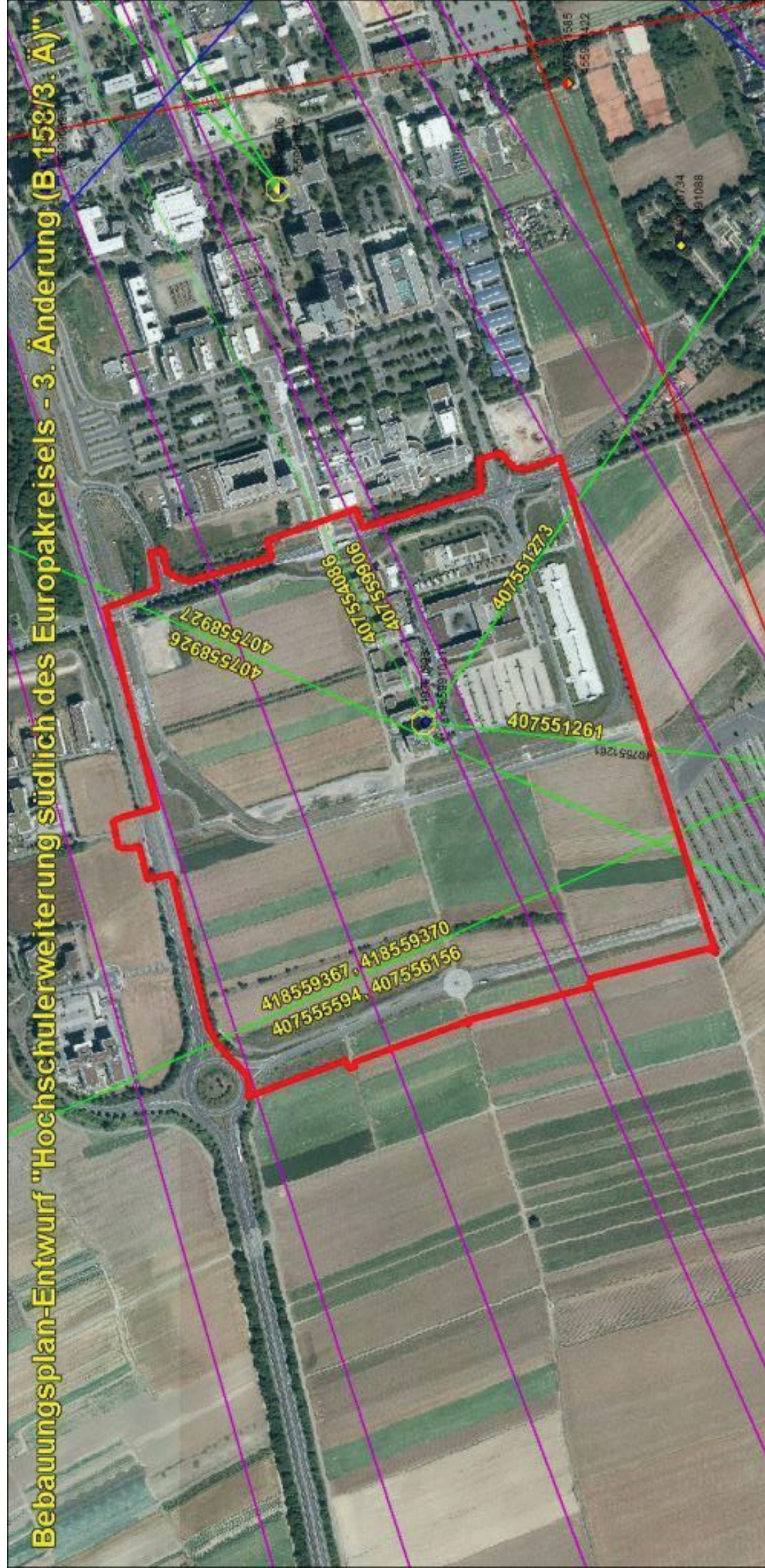


A06434.jpg



A06434.xlsx

proceda a sua destruição



Bebauungsplan-Entwurf "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 153/3. Ä)"

STELLUNGNAHME / Bebauungsplan-Entwurf "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3. Ä)"

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung				A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen		
Linknummer	A-Standort	I	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt NHN	Antenne ü. Gelände	Gesamt
418559367	I 455991340	I	455991065	50° 0'	28.88"	N	8° 12'	27.90"	E	Wie Link 418559367	Wie Link 418559367	Wie Link 418559367	128	73	201
418559370	I 455991340	I	455991065	50° 0'	28.88"	N	8° 12'	27.90"	E	Wie Link 418559367	Wie Link 418559367	Wie Link 418559367	128	72	200
407555594	I 455991340	I	455991358	50° 0'	28.88"	N	8° 12'	27.90"	E	Wie Link 407555594	Wie Link 407555594	Wie Link 407555594	128	72	200
407556156	I 455991340	I	455991358	50° 0'	28.88"	N	8° 12'	27.90"	E	Wie Link 407555594	Wie Link 407555594	Wie Link 407555594	128	72	200
407558926	I 455990346	I	465990767	49° 57'	49.93"	N	8° 12'	27.55"	E	Wie Link 407558926	Wie Link 407558926	Wie Link 407558926	204	17,5	221,5
407558927	I 455990346	I	465990767	49° 57'	49.93"	N	8° 12'	27.55"	E	Wie Link 407558926	Wie Link 407558926	Wie Link 407558926	204	17,5	221,5
4075551261	I 455991065	I	455991031	49° 59'	5.15"	N	8° 13'	28.10"	E	Wie Link 4075551261	Wie Link 4075551261	Wie Link 4075551261	130	19,85	149,85
4075551273	I 455991031	I	455990713	49° 59'	20.72"	N	8° 13'	29.24"	E	Wie Link 4075551273	Wie Link 4075551273	Wie Link 4075551273	131	33,8	164,8
4075554086	I 455991031	I	455990830	49° 59'	20.72"	N	8° 13'	29.24"	E	Wie Link 4075551273	Wie Link 4075551273	Wie Link 4075551273	131	33,2	164,2
407559906	I 455991031	I	455990830	49° 59'	20.72"	N	8° 13'	29.24"	E	Wie Link 4075551273	Wie Link 4075551273	Wie Link 4075551273	131	33,2	164,2

Legende
in Betrieb
in Planung



Stellungnahme S00945730, VF und VFKD, Stadt Mainz, 61 26 - Bre 158/3. Ä, Bebauungsplan-Entwurf "Am Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3. Ä)"

Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland

04.01.2021 16:07

An: lea.lener

Von: "Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland"
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

An: <lea.lener@stadt.mainz.de>

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Stadtverwaltung Mainz - Amt 61 - Stadtplanungsamt - Abteilung Stadtplanung - Lea Lener
Zitadelle - Bau B
55131 Mainz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00945730

E-Mail: TFR.Stuttgart.SW@Vodafone.com

Datum: 04.01.2021

Stadt Mainz, 61 26 - Bre 158/3. Ä, Bebauungsplan-Entwurf "Am Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3. Ä)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.11.2020.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TFR.Stuttgart.SW@Vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen:
Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)

- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

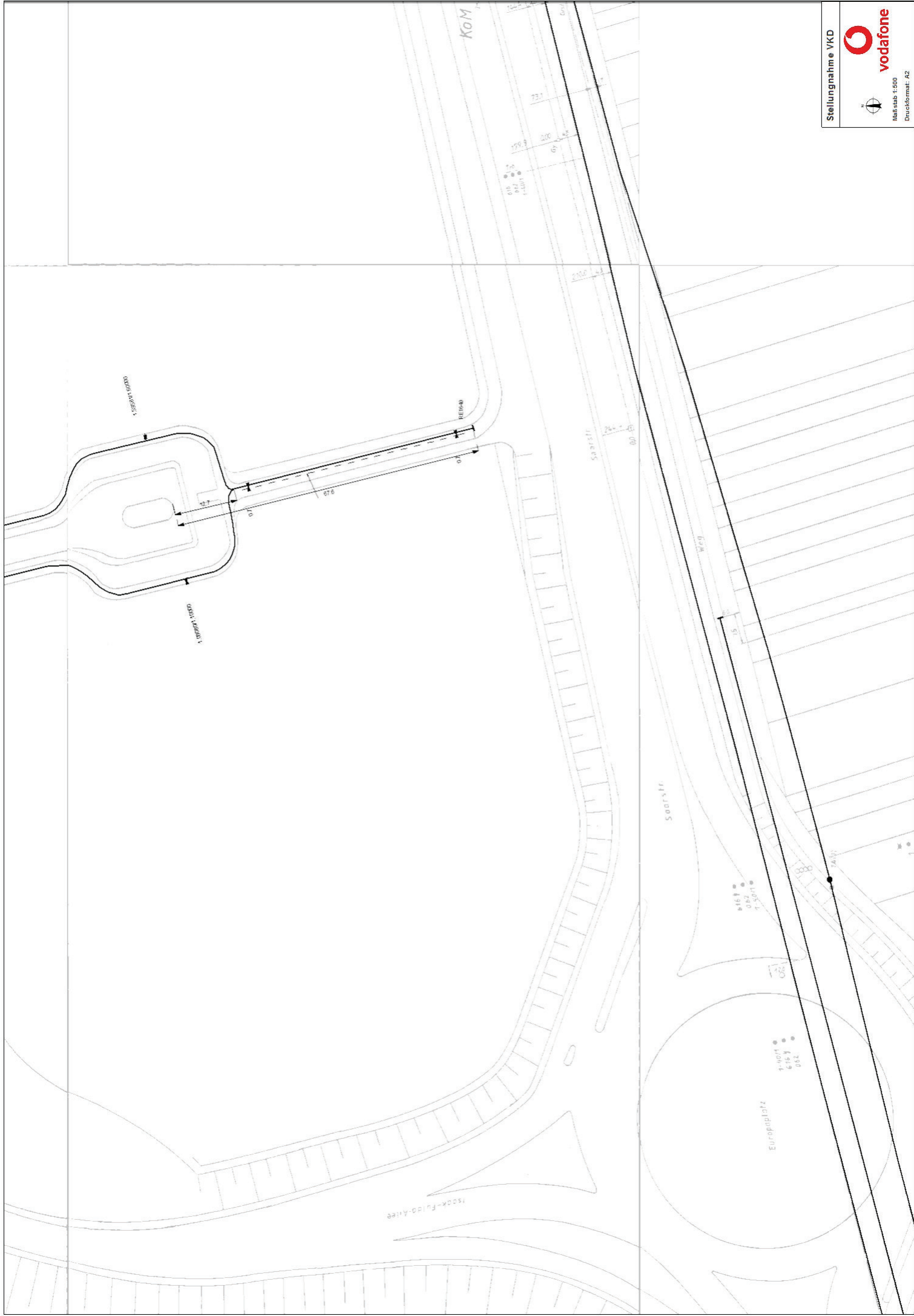
Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



MZ_B-Plan_Nr_158_VFKD.pdf

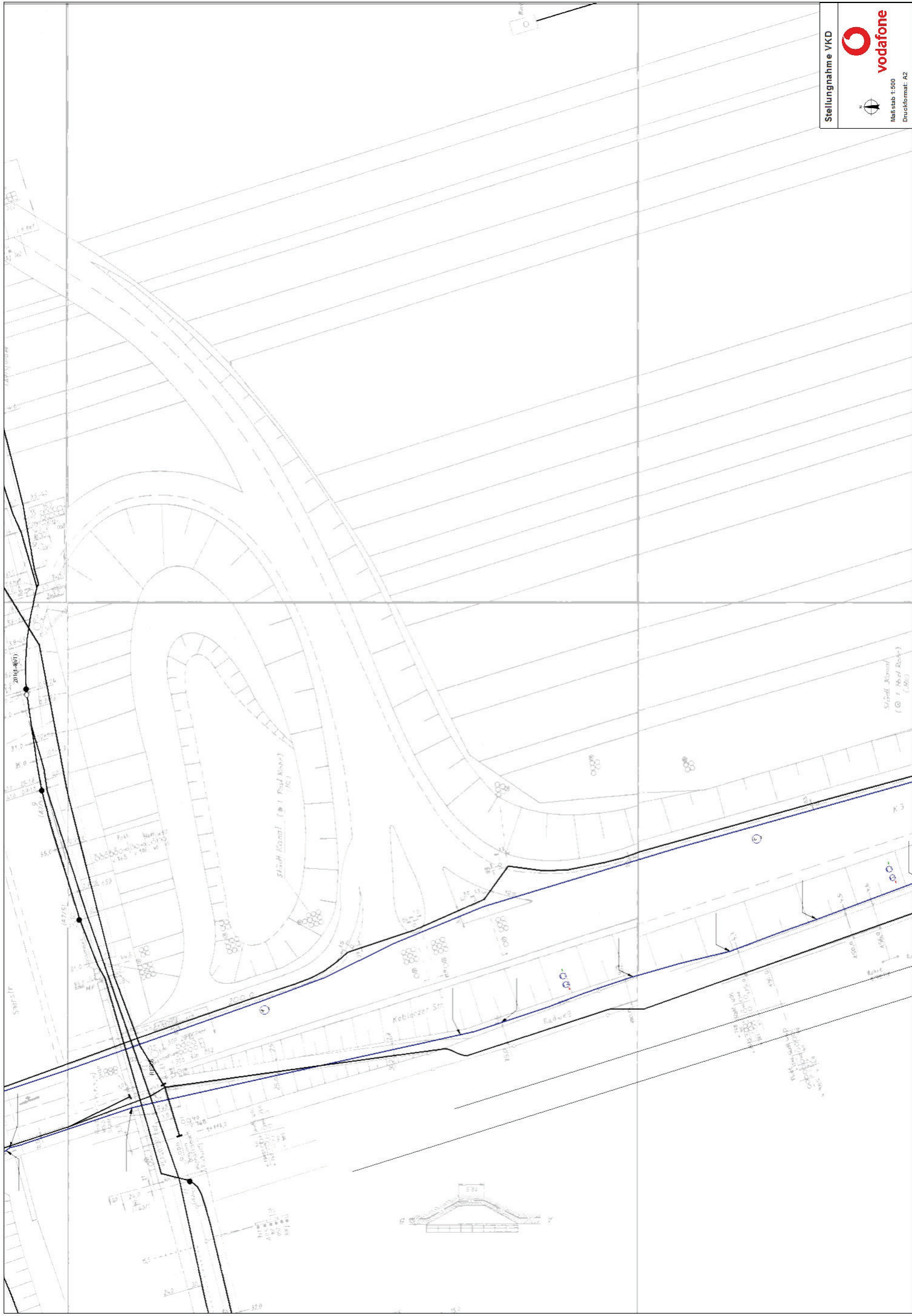




Stellungnahme VKD

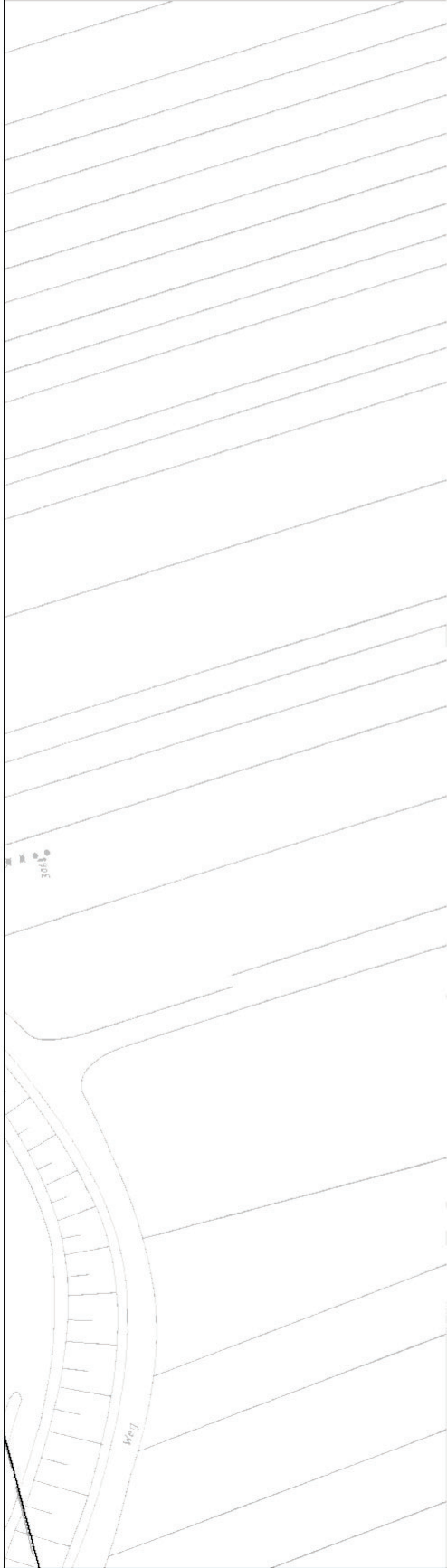


Maßstab: 1:500
Druckformat: A2



Stellungnahme VKD





Stellungnahme VKD



Maßstab: 1:500

Druckformat: A2

Stellungnahme VKD



Maßstab: 1:500

Druckformat: A2



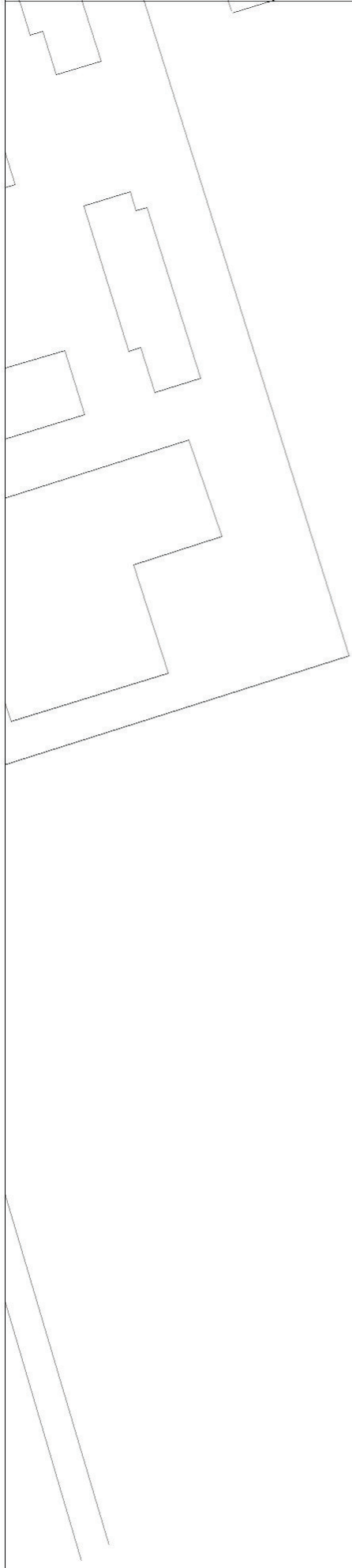
Stellungnahme VKD



Maßstab: 1:500

Druckformat: A2





Stellungnahme VKD

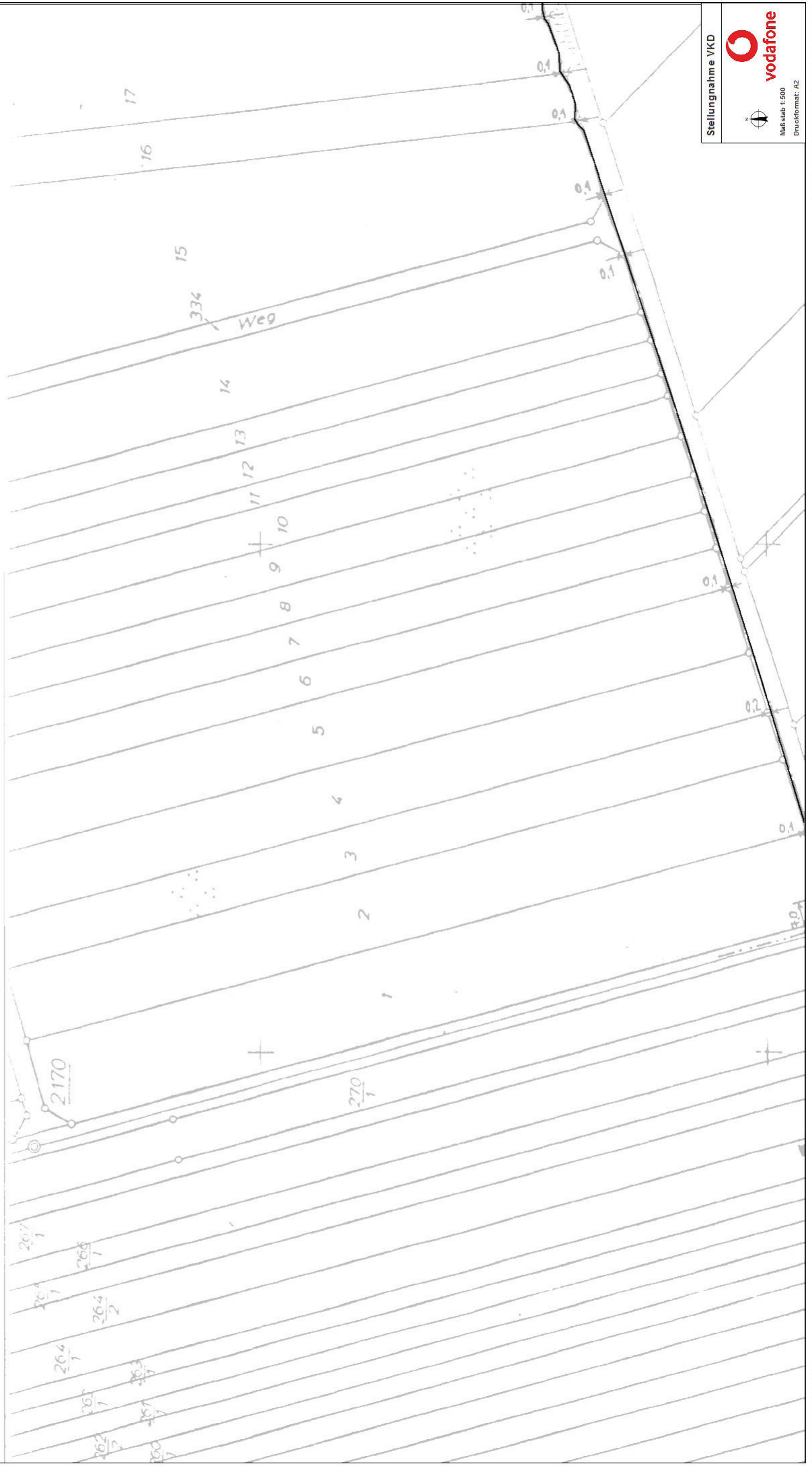


Maßstab: 1:500

Druckformat: A2







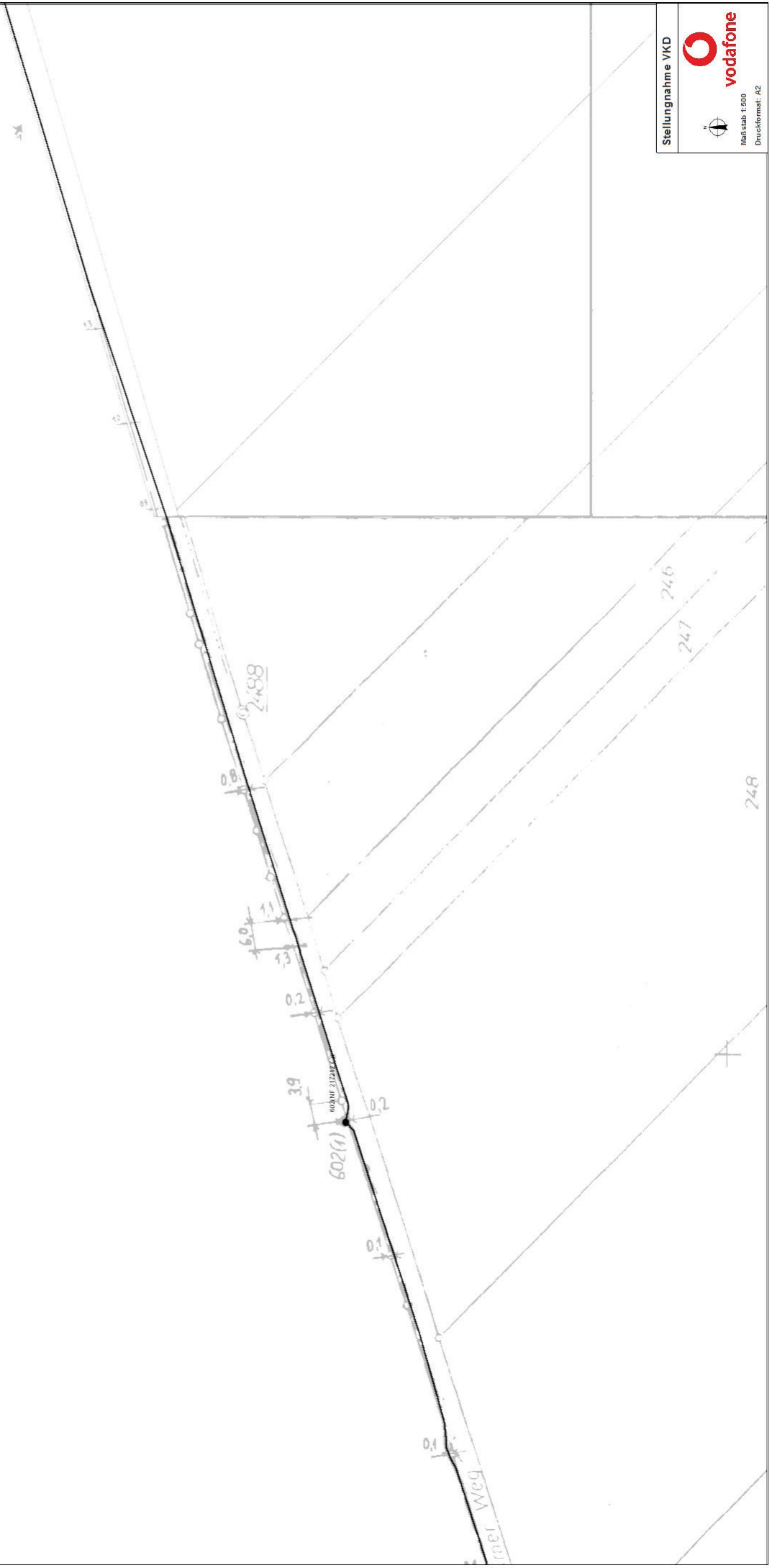
Stellungnahme VKD

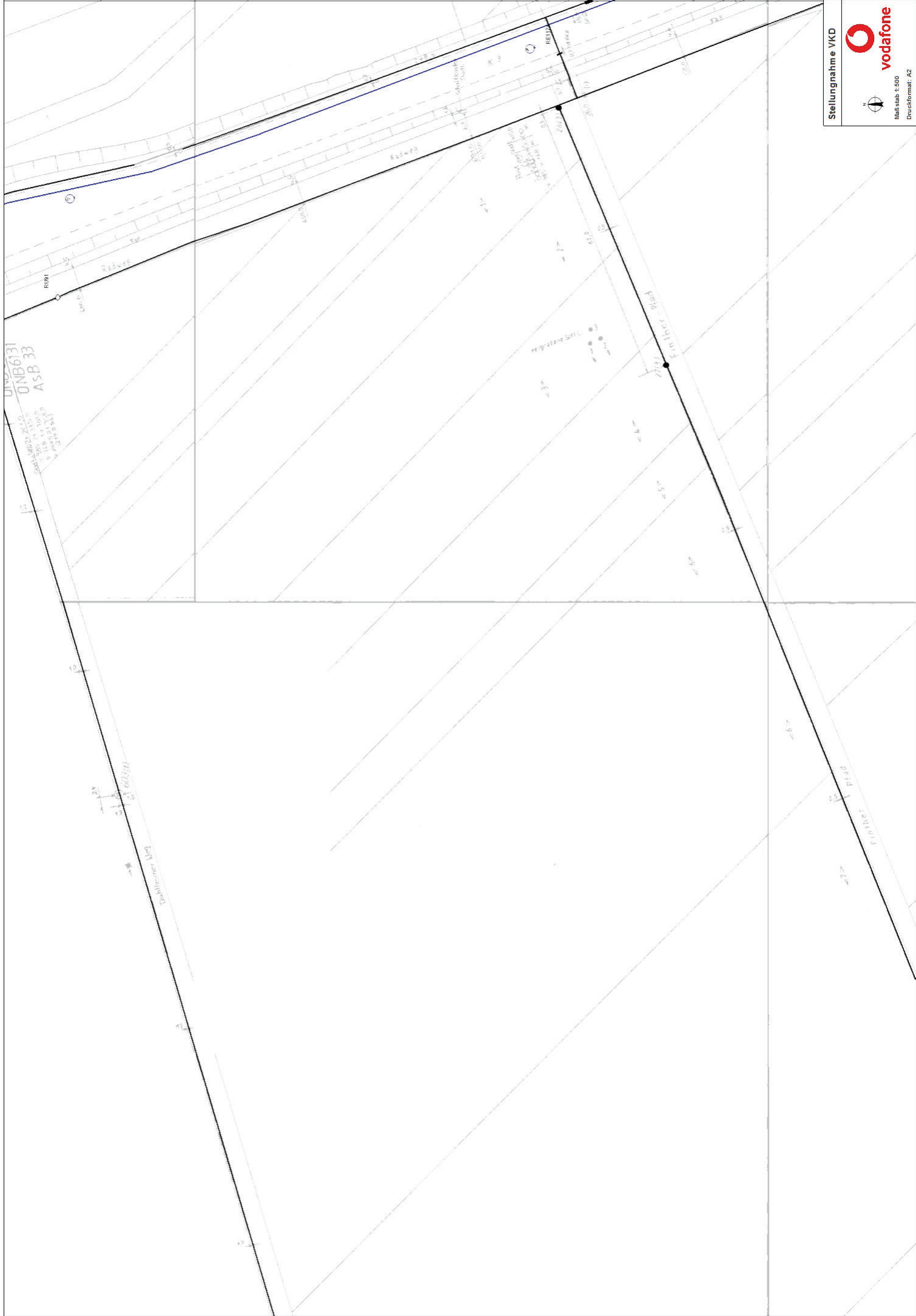


Stellungnahme VKD



Maßstab: 1:500
Druckformat: A2





Stellungnahme VKD



Maßstab: 1:500
Druckformat: A2